

Inhaltsverzeichnis der Gesetze und Verwaltungsvorschriften

Niedersächsisches Schlichtungsgesetz - NSchIG

| | Seite |
|--|-------|
| § 1 Obligatorische Streitschlichtung | 2 |
| § 2 Örtliche Zuständigkeit | 5 |
| § 3 Anwendung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes | 5 |
| § 4 Versäumung des Termins der Schlichtungsverhandlung | 5 |
| § 5 Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen | 6 |
| § 6 Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers | 7 |
| § 7 Beendigung, Erfolglosigkeitsbescheinigung | 7 |
| § 8 Gebührenermäßigung und Absehen von der Kostenerhebung | 8 |
| § 9 Vorschuss | 9 |
| § 10 Übergangsregelung | 9 |

Niedersächsisches Schiedsämtergesetz – NSchÄG

| Das Schiedsamt | | Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten | |
|---|-------|---|-------|
| | Seite | | Seite |
| § 1 Einrichtung | 10 | § 13 Aufgaben | 16 |
| § 2 Aufgaben | 10 | § 14 Zuständigkeit | 16 |
| § 3 Eignung | 11 | § 15 Sprache | 16 |
| § 4 Wahlzeit | 11 | § 16 Ausschluss vom Amt | 17 |
| § 5 Bestätigung | 11 | § 17 Wird nicht tätig | 18 |
| § 6 Verpflichtung | 12 | § 18 Kann ablehnen | 18 |
| § 7 Berufung ablehnen | 12 | § 19 Amtsbezirk | 18 |
| § 8 Amtsenthebung | 12 | § 20 Einleitung des Verfahrens | 18 |
| § 9 Beaufsichtigung | 12 | § 21 Antrag auf Schlichtungsverfahren | 19 |
| § 10 Verschwiegenheit | 14 | § 22 Schlichtungstermin / Ladung | 19 |
| § 11 Stellvertreter | 15 | § 23 Erscheinungspflicht / Ordnungsgeld | 20 |
| § 12 Sachkosten | 15 | § 24 Verhinderung | 22 |
| | | § 25 Fristen | 22 |
| | | § 26 Schlichtungsverhandlung | 22 |
| | | § 27 Bevollmächtigte | 23 |
| | | § 28 Beistand | 23 |
| | | § 29 Zeugen und Sachverständige | 24 |
| | | § 30 Protokoll | 24 |
| | | § 31 Protokoll vorlesen | 25 |
| | | § 32 Protokollunterschriften | 25 |
| | | § 33 Abschriften / Ausfertigungen | 25 |
| | | § 34 Ausfertigung | 25 |
| | | § 35 Erteilung Ausfertigung | 26 |
| | | § 36 Zwangsvollstreckung | 26 |
| | | | |
| Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen | | | |
| § 37 Aufgaben | 26 | | |
| § 38 Sühneversuch | 29 | | |
| § 39 Kein Sühneversuch | 29 | | |
| § 40 Wird nicht tätig / ablehnen | 29 | | |
| § 41 Gesetzliche Vertreter | 29 | | |
| § 42 Erfolglosigkeit Sühneversuch | 30 | | |
| Kosten | | | |
| § 43 Kassenbuch / Kostenrechnung | 30 | | |
| § 44 Kostenschuldner | 30 | | |
| § 45 Vorschuss | 31 | | |
| § 46 Kostenrechnung / Ordnungsgeld | 31 | | |
| § 47 Gebühren | 32 | | |
| § 48 Dokumentenpauschale / Auslagen | 32 | | |
| § 49 Gebühren und Auslagen ermäßigen | 33 | | |
| § 50 Einwendungen des Kostenschuldners | 33 | | |
| § 51 Gebührenaufteilung | 33 | | |
| Übergangs- und Schlußvorschriften | | | |
| § 52 Gesetzesaufhebung | 34 | | |
| § 53 Schiedsmannbezirke | 34 | | |
| § 54 Änderung der Bestimmungen | 34 | | |
| Schlussbestimmungen | | | |
| Dokumentenpauschale zu §48 NSchÄG | 35 | | |

Niedersächsisches Gesetz zur obligatorischen außergerichtlichen Streitschlichtung (Niedersächsisches Schlichtungsgesetz - NSchIG)

Vom 17.12.2009 (Nds.GVBl. Nr.28/2009 S.482) - VORIS 32230 -

§ 1 Obligatorische Streitschlichtung

(1) ¹In den in Absatz 2 genannten Streitigkeiten ist die Erhebung einer Klage vor den Amtsgerichten erst zulässig, nachdem vor einem Schiedsamt nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz (NSchÄG) als Gütestelle nach § 15a des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung versucht worden ist, die Streitigkeit zwischen den Parteien einvernehmlich beizulegen (obligatorische Streitschlichtung). ²Der Kläger hat eine vom Schiedsamt ausgestellte Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch mit der Klage einzureichen.

(2) Die obligatorische Streitschlichtung findet statt in Streitigkeiten über Ansprüche

1. nach den §§ 910, 911 und 923 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. wegen
 - a) der in § 906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs genannten Einwirkungen und
 - b) der im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte,wenn es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt,
3. wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden ist, und
4. nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf

1. Klagen nach den §§ 323, 323a, 324 und 328 der Zivilprozessordnung, Widerklagen und Klagen, die binnen einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Frist zu erheben sind,
2. Streitigkeiten in Familiensachen,
3. Wiederaufnahmeverfahren,
4. Ansprüche, die im Urkunden- oder Wechselprozess geltend gemacht werden,
5. die Durchführung des streitigen Verfahrens, wenn ein Anspruch im Mahnverfahren geltend gemacht worden ist,
6. Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen, insbesondere nach dem Achten Buch der Zivilprozessordnung, und
7. Klagen, denen nach anderen Rechtsvorschriften ein außergerichtliches Verfahren vorauszugehen hat.

(4) Die obligatorische Streitschlichtung ist nur erforderlich, wenn die Parteien in Niedersachsen in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken eine Wohnung oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

(5) ¹Die obligatorische Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die Parteien einvernehmlich versucht haben, den Streit vor einer nach § 97 des Niedersächsischen Justizgesetzes anerkannten Gütestelle oder einer sonstigen Stelle, die außergerichtliche Streitbeilegung betreibt, beizulegen. ²Das Einvernehmen nach Satz 1 wird unwiderleglich vermutet, wenn die Verbraucherin oder der Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung angerufen hat. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zu Absatz (2)

Die obligatorische Streitschlichtung bei den aufgeführten Streitigkeiten hat unabhängig davon zu erfolgen, ob die Streitigkeit vermögensrechtlichen Charakter hat oder nicht.

Zu Nummer 1 und 2

Der obligatorischen Streitschlichtung unterliegen auch Ansprüche, die nicht unmittelbar auf die genannten Vorschriften, sondern auch auf andere Anspruchsgrundlagen gestützt werden (z. B. §§ 823, 812 BGB, Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag), sofern eine enge Verknüpfung mit einer nachbarrechtlichen Streitigkeit besteht.

Zu Nummer 3

Unter den Anwendungsbereich fallen alle Ansprüche, die sich inhaltlich auf eine Ehrverletzung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 185 ff. StGB) stützen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Ehrverletzungen, die in Presse oder Rundfunk begangen worden sind. Hierunter sind alle Taten zu verstehen, die in Print- und elektronischen Medien aller Art (also z. B. auch Internet) begangen wurden.

Zu Absatz (4)

Zum Begriff Wohnung vgl. VV zu § 14 NSchÄG. Die Durchführung der obligatorischen Streitschlichtung ist nicht erforderlich, wenn die örtliche Nähe der Parteien aufgrund eines Wohnungswechsels oder einer Wohnungsaufgabe entfallen ist und wenn der Aufenthaltsort der Antragsgegner oder der Antragsgegnerin unbekannt ist.

Zu Absatz (5) Satz 1

Sonstige Stellen sind Einrichtungen, die nicht nur einmalig die Aufgabe der Streitschlichtung wahrnehmen, z. B. freiberuflich arbeitende Mediatorinnen und Mediatoren.

Leitlinien

1. Begriff der obligatorischen Streitschlichtung - Absatz (1)

Durch § 1 NSchIG wird die obligatorische Streitschlichtung für die aufgeführten Streitigkeiten eingeführt. Eine Klage in diesen Streitigkeiten ist grundsätzlich (Ausnahmen siehe Nr. 2) erst dann zulässig, wenn zunächst versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich vor einem Schiedsamt beizulegen.

Betroffen sind nur Klagen vor den Amtsgerichten. Wenn nach dem Streitwert erstinstanzlich ein Landgericht zuständig wäre (ab 5.000,01 €), findet das Landesschlichtungsgesetz keine Anwendung. Da die obligatorische Streitschlichtung nur für beabsichtigte Klagen vorgeschrieben ist, entfällt ihre Notwendigkeit bei Arresten, einstweiligen Verfügungen oder bei Anträgen im selbständigen Beweisverfahren.

2. Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich des § 1 NSchIG ergibt sich aus einer Zusammenschau der Regelungen in §§ 1 Absätze 2 bis 5 NSchIG. § 1 Absatz 2 NSchIG bestimmt zunächst die Fälle, in denen eine außergerichtliche Streitschlichtung durchzuführen ist. § 1 Absätze 3 bis 5 NSchIG zählen Ausnahmen von diesem Anwendungsbereich auf.

3. Betroffene Rechtsgebiete

Nachbarrecht – Absatz (2) Nr. 1 und 2

Erfasst sind die folgenden nachbarrechtlichen Streitigkeiten:

- Ansprüche nach § 910 BGB (Überhänge von Wurzeln und Zweigen von einem Nachbargrundstück)
- Ansprüche nach § 911 BGB (Früchte von Bäumen und Sträuchern, die auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen)
- Ansprüche nach § 923 BGB (Regelungen hinsichtlich eines Baumes, der auf der Grundstücksgrenze steht)
- Ansprüche nach § 906 BGB (Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem Grundstück ausgehende Einwirkungen)
- Ansprüche wegen der im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte (z. B. Streitigkeiten um Nachbarwände, Grenzwände, Licht- und Fensterrechte, Bodenerhöhungen, Einfriedigungen, Hammerschlags- und Leiterrechte, Grenzabstände für Pflanzen etc.).

Bei Streitigkeiten nach § 906 BGB und wegen der im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz geregelten Nachbarrechte ist das obligatorische Schlichtungsverfahren nur vorgeschrieben, wenn die Einwirkungen nicht von einem gewerblichen Betrieb ausgehen. Der Begriff des gewerblichen Betriebes ist im Gesetz Absatz (2) nicht näher erklärt. Er ist aus Sinn und Zweck der Regelung abzuleiten, die das Schlichtungsverfahren auf persönlich geprägte nachbarliche Beziehungen beschränken will. Ein gewerblicher Betrieb wird im Allgemeinen vorliegen, wenn die Inhaberin oder der Inhaber mit ihm berufsmäßig dauernde Einnahmen erzielen will.

Erfasst werden auch solche Ansprüche, die zwar nicht unmittelbar auf die genannten Vorschriften gestützt sind (oder daraus hergeleitet werden können), sondern auch auf andere Anspruchsgrundlagen (z.B. §§ 823, 812, Geschäftsführung ohne Auftrag), sofern eine enge Verknüpfung mit einer nachbarrechtlichen Streitigkeit besteht, und dies auch unabhängig davon, ob die Streitigkeit vermögensrechtlichen Charakter hat oder nicht. Beispiele: Anspruch auf Schadensersatz, weil herabfallendes Laub die Dachrinne des Nachbarhauses verstopft und in der Folge zu Wasserschäden am Haus geführt hat; Anspruch gegen einen Nachbarn auf Ersatz ersparter Aufwendungen, wenn er Wurzeln oder Zweige für den beseitigungspflichtigen Nachbarn beseitigt.

Ehrverletzungen – Absatz (2) Nr. 3

Die obligatorische Schlichtung findet weiterhin statt bei vermögensrechtlichen und nichtvermögensrechtlichen Ansprüchen wegen Verletzung der persönlichen Ehre oder des Persönlichkeitsrechts. Unter den Anwendungsbereich fallen alle Ansprüche, die sich inhaltlich auf eine Ehrverletzung im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen (§§ 185 ff. Strafgesetzbuch) stützen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Ehrverletzungen, die in Presse oder Rundfunk (Fernsehen) begangen worden sind. Hierunter sind alle Taten zu verstehen, die in Print- und elektronischen Medien aller Art (also z. B. auch Internet) begangen wurden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – Absatz (2) Nr. 4

Erfasst sind letztlich Ansprüche nach dem 3. Abschnitt des AGG.

Bei der Begründung, Durchführung und Aufhebung von Verträgen sind Diskriminierungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, wegen des Geschlechts, der Religion, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität unzulässig (§ 19 Abs. 1 AGG). Das betrifft jedoch im Wesentlichen nur den Abschluss sogenannter Massengeschäfte, die typischerweise ohne Ansehen der Person abgeschlossen werden (z. B. die Bargeschäfte des täglichen Lebens) und privatrechtliche Versicherungsverträge.

Darüber hinaus ist eine Benachteiligung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft auch bei der Begründung, Durchführung und Beendigung weiterer zivilrechtlicher Schuldverhältnisse (siehe hierzu § 2 Abs.1 Nr. 5 bis 8 AGG) unzulässig (§ 19 Abs. 2 AGG). Keine Anwendung finden Diskriminierungsverbote auf familien- und erbrechtliche Rechtsverhältnisse (§ 19 Absatz 4 AGG), sowie auf Schuldverhältnisse, bei denen ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis der Parteien oder ihrer Angehörigen begründet wird; dies gilt auch für das Mietrecht, und zwar insbesondere dann, wenn die Parteien oder ihre Angehörigen auf demselben Grundstück wohnen (§ 19 Absatz 5 AGG). Die Vermietung von nicht mehr als 50 Wohnungen ist in der Regel kein Massengeschäft im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes.

Liegt objektiv eine Benachteiligung vor, kann diese im Einzelfall gerechtfertigt, d. h. erlaubt und sanktionslos, sein. Gerechtfertigt sind Ungleichbehandlungen aus sachlichen Gründen, z. B. zur Abwehr von Gefahren (§ 20 AGG). Bei privatrechtlichen Versicherungsverträgen ist eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts zulässig, wenn das Geschlecht ein bestimmender Faktor bei der versicherungsmathematischen Risikobewertung ist. Das entsprechende Datenmaterial und die Berechnung müssen offengelegt werden. Kosten von Schwangerschaft und Entbindung dürfen nicht zu

unterschiedlichen Prämien oder Leistungen führen, sie müssen vielmehr zwingend geschlechtsneutral verteilt werden (§ 20 Absatz 2 AGG).

Bei einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung hat die oder der Benachteiligte Beseitigungs-, Unterlassungs- und materielle/immaterielle Schadensersatzansprüche, die jeweils innerhalb einer Frist von zwei Monaten geltend gemacht werden müssen (§ 21 AGG).

Ausnahmen für besondere Verfahren – Absatz (3) Nr. 1-7

Nach § 1 Abs. 3 NSchIG sind bestimmte Verfahrensarten von der Notwendigkeit der obligatorischen Streitschlichtung ausgenommen:

- Die Ausnahmen bei Klagen nach §§ 323 (Abänderungsklage), 323 a Abänderung von Vergleichen und Urkunden), 324 (Nachforderungsklage) und 328 (Anerkennung ausländischer Urteile) der Zivilprozessordnung erklären sich daraus, dass bereits ein rechtskräftiger Titel vorliegt;
- Widerklagen sind ausgenommen, weil sie erst in einem laufenden Prozess erhoben werden;
- Bei gesetzlichen oder vereinbarten Klagefristen scheidet ein obligatorisches Güteverfahren aus, weil ansonsten Unvereinbarkeiten mit der Einhaltung der Frist zu befürchten sind. Praktische Fälle einer gesetzlichen Frist ergeben sich z. B. aus § 558 b Abs. 2 BGB (Mieterhöhungsverlangen des Vermieters) und in § 12 Abs. 2 VVG (Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer aus einem Versicherungsvertrag). Als Beispiele für gerichtlich angeordnete Fristen sind § 494 a ZPO (Klageerhebung im selbständigen Beweisverfahren) und § 926 Abs. 2 ZPO (Klageerhebung im Arrestverfahren) zu nennen;
- Familiensachen sind alle Verfahren nach dem 2. Buch des FamFG.
- Beim Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 578 ff. ZPO liegt ebenfalls bereits ein rechtskräftiges Urteil vor;
- Bei Ansprüchen, die im Urkunden- oder Wechselprozess (§§ 592 ff ZPO) geltend gemacht werden, ist eine außergerichtliche Streitschlichtung nicht erforderlich, da der Zweck dieser Verfahren, nämlich schnell und einfach einen Titel zu erhalten, hierdurch unterlaufen würde;
- Mahnverfahren nach §§ 688 ff. ZPO können wegen eines Anspruchs auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme eingeleitet werden; ihr Ziel, die Beschleunigung des Verfahrens bei einfachen und /oder unstreitiger Forderungen, würde durch ein weiteres vorgerichtliches Verfahren unterlaufen werden;
- Klagen wegen vollstreckungsrechtlicher Maßnahmen sind im Wesentlichen solche nach §§ 722, 731, 767 ff., 771 ff., 805, 856 und 878 der Zivilprozessordnung; in allen Fällen droht die Zwangsvollstreckung oder es liegt bereits ein Titel vor;
- Wenn andere landesgesetzliche Bestimmungen ausdrücklich ein spezifisches Vorverfahren vorsehen, wäre die Anordnung eines weiteren vorgerichtlichen Einigungsversuches nicht verhältnismäßig. Als Beispiel ist § 35 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes für Wild- und Jagdschäden zu nennen.

Ausnahmen wegen räumlicher Entfernung – Absatz (4)

Die obligatorische Streitschlichtung findet nur statt, wenn beide Parteien örtlich nah beieinander wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, d. h. in Niedersachsen und in demselben Landgerichtsbezirk oder in aneinander angrenzenden Amtsgerichtsbezirken. Die Einschränkung bewahrt die Parteien, deren persönliche Anwesenheit im Termin erforderlich ist, vor unverhältnismäßig hohem Reise- und Zeitaufwand. Zum Begriff der Wohnung vgl. Abschnitt II zu § 14 NSchIG.

Entfällt die örtliche Nähe der Parteien aufgrund eines Wohnungswechsels oder eine Wohnungsaufgabe, so entfällt auch die Notwendigkeit der obligatorischen Streitschlichtung.

Der Sitz einer juristischen Person beurteilt sich nach § 17 ZPO. Wenn sich nichts anderes ergibt, gilt als Sitz in der Regel der Ort, wo die Verwaltung geführt wird. Eine Niederlassung ist jede von dem Inhaber an einem anderen Ort als dem seines Wohnsitzes für eine gewisse Dauer eingerichtete selbständig zum Handeln berechnete Geschäftsstelle. In Betracht kommen sowohl Haupt- als auch Zweigniederlassungen.

Die Einbeziehung auch solcher Verfahren, in denen die Parteien in angrenzenden Amtsgerichtsbezirken (verschiedener Landgerichtsbezirke) ihren (Wohn-) Sitz oder ihre Niederlassung haben, ist gerechtfertigt, weil in diesen Fällen ein unverhältnismäßig hoher Kosten- und Zeitaufwand nicht droht.

Bei unbekanntem Aufenthalt der Antragseinerin oder des Antragseineren entfällt das obligatorische Schlichtungsverfahren.

Ausnahme bei freiwilliger Streitschlichtung – Absatz (5)

§ 1 Abs. 5 NSchIG regelt die Fälle, in denen die Parteien sich einvernehmlich auf eine andere Gütestelle geeinigt haben. In diesem Fall wäre es unverhältnismäßig, wenn nach einem erfolglosen Einigungsversuch bei einer anderen Schlichtungseinrichtung ein weiterer Einigungsversuch beim Schiedsamt verlangt würde. Sonstige Schlichtungseinrichtungen sind neben den von der Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestellen nach § 794 ZPO solche Einrichtungen, die nicht nur einmalig die Aufgabe der Streitschlichtung wahrnehmen, z. B. freiberuflich arbeitende Mediatorinnen und Mediatoren.

Wenn die Parteien sich nicht auf eine freiwillige Schlichtungsstelle einigen können, findet eine obligatorische Streitschlichtung vor dem Schiedsamt statt.

§ 1 Abs. 5 Satz 2 NSchIG regelt einen Sonderfall. Ruft ein Verbraucher eine branchengebundene Gütestelle, eine Gütestelle der Industrie- und Handelskammer, der Handwerkskammer oder der Innung an, so kann sich ein Unternehmer nicht darauf berufen, er sei damit nicht einverstanden. Denn es handelt sich hierbei um Gütestellen, die ersichtlich dem Unternehmer näher stehen.

Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Der Begriff des Unternehmers ist in § 14 BGB erläutert. Darunter fällt zunächst jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßige und dauerhafte Leistungen gegen ein Entgelt anbietet und die in Vorbereitung oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts handelt. Träger eines Unternehmens können aber auch rechtsfähige Personengesellschaften sein, z.B. OHG, KG, Partnerschaft, Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung und Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts sein.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

¹Für die obligatorische Streitschlichtung ist das Schiedsamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine Wohnung oder ihren oder seinen Sitz oder eine Niederlassung hat. ²Richtet sich der Anspruch gegen mehrere Personen, die in Bezirken verschiedener Schiedsämter eine Wohnung oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben, so wählt die Antragstellerin oder der Antragsteller unter diesen Schiedsämtern. ³Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll eines anderen Schiedsamts vereinbaren, dass die obligatorische Streitschlichtung vor diesem Schiedsamt stattfindet.

Leitlinien

Satz 1 übernimmt für das obligatorische Schlichtungsverfahren die Regelung der örtlichen Zuständigkeit aus § 14 NSchÄG.

Wenn die Parteien von der Möglichkeit Gebrauch machen, nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll eines anderen Schiedsamts zu vereinbaren, dass die obligatorische Streitschlichtung dort stattfindet, wird das Verfahren nicht zu einem solchen vor einer sonstigen Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 5 NSchIG, sondern die §§ 3 ff. NSchIG gelten auch bei einer solchen Wahl eines anderen Schiedsamts.

§ 3 Anwendung des Niedersächsischen Schiedsämtergesetzes

Für die obligatorische Streitschlichtung gelten die §§ 9, 10, 12, 15 bis 36 und 43 bis 51 mit Ausnahme des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 18 NSchÄG entsprechend, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen getroffen sind.

Anwendung des NSchÄG

1. Für die Verfahren der obligatorischen Streitschlichtung werden keine gesonderten amtlichen Bücher geführt. Soweit sich durch die Einführung der obligatorischen Streitschlichtung Änderungen in der Führung der Bücher und der Jahresübersicht ergeben, sind diese

- Für den Jahresbericht des Schiedsamtes der Anlage 1 (VV 8.1 zu § 9)
- für die Jahresübersicht der Gerichte der Anlage 2 (VV 8.3 zu § 9)
- für das Protokollbuch den Ausführungen nach (VV 3.1 zu § 9)
- für das Vorblatt zum Protokollbuch der Anlage 3 (VV 4 zu § 9)
- für das Kassenbuch der Anlage 4 (VV 1 zu § 43), und
- für die Kostenrechnungen der Anlage 5 (VV 2 zu § 43)

zu entnehmen.

2. Für den Schlichtungsversuch vor einer sonstigen Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 5 NSchIG (freiwillige Streitschlichtung) gelten diejenigen Verfahrens- und Gebührenvorschriften, die sich die Schlichtungseinrichtungen gegeben oder auf die Parteien sich geeinigt haben.

Leitlinien

1. Verfahren bei obligatorischer Schlichtung

§ 3 NSchIG verweist für das obligatorische Schlichtungsverfahren grundsätzlich auf die Vorschriften des NSchÄG. Ausgenommen ist die Befugnis der Schiedsperson, Verfahren abzulehnen, für die besondere Stellen eingerichtet sind (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NSchÄG) oder die zu weitläufig oder schwierig oder rechtsmissbräuchlich erscheinen (§ 18 NSchÄG). Hinsichtlich weiterer Abweichungen siehe §§ 4 ff. NSchIG.

2. Verfahren bei freiwilliger Schlichtung

Für den Schlichtungsversuch vor einer sonstigen Schlichtungseinrichtung im Sinne des § 1 Abs. 5 NSchIG (freiwillige Streitschlichtung) bedarf es keiner Verfahrensvorschriften. Es gelten insoweit diejenigen Verfahrens- und Gebührenvorschriften, die sich die Gütestellen gegeben oder auf die Parteien sich geeinigt haben. Lediglich der Inhalt der Erfolglosigkeitsbescheinigung richtet sich zur Vereinfachung und Beschleunigung mit Blick auf das sich anschließende Gerichtsverfahren nach den Regelungen des obligatorischen Verfahrens (§ 7 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 3 NSchIG).

§ 4 Versäumung des Termins der Schlichtungsverhandlung

¹Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldigt nicht zu dem Termin der Schlichtungsverhandlung oder entfernt sie oder er sich unentschuldigt vor deren Schluss, so ruht das Verfahren.

²Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann es jederzeit wieder aufnehmen.

Während des Ruhens des Verfahrens wird dieses nicht für beendet erklärt; die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden. Die Schiedsperson soll nach Ablauf von sechs Monaten klären, ob der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren weiter betrieben wird. Die Dreimonatsfrist des § 7 Abs. 2 Satz 1 NSchIG läuft während des Ruhens des Verfahrens nicht weiter, sodass auch keine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden darf. Mit dem Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird der Lauf dieser Frist wieder in Gang gesetzt.

Leitlinien

1. Unentschuldigtes Nichterscheinen einer der Parteien

Die in § 23 Abs. 1 NSchÄG normierte Pflicht der Parteien, zum anberaumten Termin persönlich zu erscheinen, gilt auch im Rahmen der obligatorischen Streitschlichtung.

Die Ordnungsgeldregelung des § 23 f. NSchÄG findet uneingeschränkt auch für die obligatorische Streitschlichtung Anwendung. Gegen beide Parteien wird im Fall der unentschuldigten Säumnis von der Schiedsperson ein Ordnungsgeld von 10 – 50 € festgesetzt. Die Parteien werden mit der Ladung auf die Pflicht, persönlich zu erscheinen und auf die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann; bei Verhängung eines Ordnungsgeldes werden sie über die Anfechtungsmöglichkeit belehrt.

2. Unentschuldigtes Nichterscheinen der Antragstellerin oder des Antragstellers

Bleibt die Antragstellerin oder der Antragsteller unentschuldig aus oder verlässt sie oder er unentschuldig die Schlichtungsverhandlung, ist davon auszugehen, dass das Interesse an der Durchsetzung des Begehrens – zunächst – entfallen ist. In diesem Fall ruht das Verfahren mit Wirkung von dem Folgetag, an dem die Schlichtungsverhandlung anberaumt war. Es handelt sich hierbei um einen faktischen Stillstand, der kraft Gesetzes eintritt. Das Verfahren kann jederzeit auf Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers wieder aufgenommen werden. Während des Ruhens des Verfahrens wird dieses nicht für beendet erklärt; die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen dürfen nicht vernichtet werden. Daher empfiehlt es sich, nach Ablauf von sechs Monaten die Antragstellerin oder den Antragsteller anzuschreiben und zu klären, ob das Verfahren zurückgenommen oder weiter betrieben werden soll. Die 3-Monatsfrist des § 7 Abs. 2 Satz 1 NSchIG läuft während des Ruhens des Verfahrens nicht weiter ab, so dass dieserhalb auch keine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden kann. Mit dem Eingang des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird der Lauf dieser Frist wieder in Gang gesetzt.

3. Unentschuldigtes Nichterscheinen der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners

Erscheint die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner unentschuldig nicht zum Termin der Schlichtungsverhandlung oder entfernt sie oder er sich unentschuldig vor dem Schluss der Verhandlung, endet das obligatorische Streitschlichtungsverfahren (s. § 7 Abs. 1 Nr. 2 a und b NSchIG).

§ 5 Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen

Die Schiedsperson kann abweichend von § 27 Satz 1 NSchÄG einer Partei auf Antrag gestatten, sich in dem Termin der Schlichtungsverhandlung durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, wenn der Partei unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen, und die bevollmächtigte Person zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.

Leitlinien

1. Entbindung einer Partei von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen

Wegen der besonderen Bedeutung des persönlichen Gesprächs ist die Vertretung durch Bevollmächtigte nur in Ausnahmefällen möglich. Eine unbeschränkte Pflicht zum Erscheinen kann jedoch im Einzelfall unangemessen sein. Die Güteperson kann daher eine Partei nur vom persönlichen Erscheinen entbinden, wenn

- dieser das Erscheinen aufgrund besonderer Umstände unzumutbar ist (z. B. aus gesundheitlichen Gründen)

und

- anstelle der Partei eine von dieser bevollmächtigte Person den Gütetermin wahrnimmt; diese Person muss zur Aufklärung des Sachverhaltes in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt sein.

Stellt sich im Termin zur Schlichtungsverhandlung heraus, dass die Vertreterin oder der Vertreter nicht von der Partei entsprechend informiert und/oder zum Vergleichsabschluss bevollmächtigt wurde, ist die vertretene Partei so zu behandeln, als wenn sie unentschuldig nicht zum Termin erschienen ist.

2. Anwendung des § 27 Abs. 2 NSchÄG

Hinsichtlich der Vertretung der Parteien ist § 27 Abs. 2 NSchÄG anwendbar. Danach dürfen sich Handelsgesellschaften sowie juristische Personen durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder der juristischen Person angehören, vertreten lassen; Eltern als gesetzliche Vertreter eines ehelichen Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

3. Zuziehung eines Beistandes

Das Recht der Parteien, einen - insbesondere anwaltlichen - Beistandes zuzuziehen, bleibt im Übrigen unberührt (vgl. § 28 NSchÄG).

§ 6 Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers

¹Ist eine Partei der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtig, so zieht die Schiedsperson, wenn sie die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht selbst besitzt, eine Dolmetscherin oder einen Dolmetscher hinzu. ²Die Schiedsperson soll vorrangig solche Dolmetscherinnen und Dolmetscher hinzuziehen, die eine Vergütung nicht beanspruchen.

Leitlinien

Die Schiedsperson darf im obligatorischen Schlichtungsverfahren in Abweichung von § 18 Nr. 1 NSchÄG die Durchführung des Verfahrens nicht wegen fehlender Sprachkenntnisse unter Hinweis auf die schwierige Verfahrensgestaltung ablehnen. Wenn eine der Parteien die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrscht und wenn auch die Schiedsperson die zur Führung der Verhandlung erforderlichen Sprachkenntnisse nicht besitzt, soll die Schiedsperson im Kosteninteresse der Parteien vorrangig Personen als Dolmetscherinnen oder Dolmetscher heranziehen, die nach den Umständen eine Vergütung nicht beanspruchen, z. B. deutschsprechende Verwandte oder Freunde der fremdsprachigen Partei. Ist das nicht möglich oder unzulässig, so erfolgt eine Übersetzung gegen Vergütung. Dies soll die Schiedsperson aber von der Zahlung eines Auslagenvorschusses durch die Antragstellerin oder den Antragsteller abhängig machen (§ 45 NSchÄG), soweit nicht die Voraussetzungen für einen Erlass nach § 8 NSchIG i. V. m. § 49 NSchÄG gegeben sind.

Wegen der weiteren Einzelheiten der Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers siehe Nrn. 3 bis 6 zu § 15 NSchÄG.

§ 7 Beendigung, Erfolglosigkeitsbescheinigung

(1) ¹Die obligatorische Streitschlichtung endet, wenn

1. die Schiedsperson aus den in § 17 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 NSchÄG genannten Gründen nicht tätig werden darf,
2. die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner
 - a) dem Termin der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist,
 - b) sich unentschuldigt vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung entfernt hat oder
 - c) ihre oder seine Identität nicht nachgewiesen hat oder
3. die Streitigkeit zwischen den Parteien nicht einvernehmlich beigelegt werden konnte.

²In diesem Fall erteilt die Schiedsperson den Parteien eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens.

(2) ¹Die Schiedsperson erteilt der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf deren oder dessen Antrag eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Schlichtungsverfahrens auch dann, wenn das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb von drei Monaten seit der Stellung des Antrags (§ 21 NSchÄG) durchgeführt worden ist. ²Zeiten, in denen das Schlichtungsverfahren ruht, werden nicht berücksichtigt.

(3) ¹Die Bescheinigung enthält

1. die Namen und die Anschriften der Parteien,
2. Angaben über den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren,
3. Angaben über den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags nach § 20 Abs. 1 Satz 1 NSchÄG und, außer im Fall des Absatzes 2, der Verfahrensbeendigung sowie
4. die Angabe des Ortes und des Datums ihrer Ausstellung.

²Sie wird mit der Unterschrift der Schiedsperson und dem Dienstsiegel versehen.

(4) ¹Für die Bescheinigung über das Scheitern einer Streitschlichtung vor einer Gütestelle oder Stelle nach § 1 Abs. 5 Satz 1 gilt Absatz 3 entsprechend. ²Aus der Bescheinigung muss sich außerdem ergeben, dass sich die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner mit der Durchführung der Streitschlichtung vor dieser Stelle einverstanden erklärt hat oder es sich bei der Schlichtungsstelle um eine solche nach § 1 Abs. 5 Satz 2 handelt.

Zu Absatz (3)

1. Die Schiedsperson erstellt - soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind - im Zweifel eine Erfolglosigkeitsbescheinigung. Zweifelsfälle liegen z. B. vor, wenn
 - Unklarheiten darüber bestehen, ob die sachlichen oder örtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer obligatorischen Streitschlichtung vorliegen, oder
 - die Antragstellerin oder der Antragsteller sich auf einen Anspruch nach § 1 Abs. 2 NSchIG stützt, auch wenn die Schiedsperson den Anspruch nicht als gegeben ansieht.
2. Wegen des Inhalts der Erfolglosigkeitsbescheinigung wird auf die Muster in den Anlagen 6 a (bei obligatorischer Streitschlichtung) und Anlage 6 b (bei freiwilliger Streitschlichtung nach § 1 Abs. 5 NSchIG) verwiesen.

Leitlinien

1. Beendigung des obligatorischen Streitschlichtungsverfahrens – Absatz (1)

Die Erfolglosigkeitsbescheinigung ist zu erteilen,

- wenn Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer Vertreterinnen oder Vertreter bestehen,
- wenn der Vergleich, auf den die Parteien sich einigen wollen, der notariellen Form bedürfte (z.B. bei dem Verkauf eines Grundstücks),
- wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner den Termin der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich unentschuldigt vor dem Schluss der

Schlichtungsverhandlung entfernt hat. Die vorgenannte Säumnis begründet die unwiderlegliche Vermutung, dass die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner sich nicht auf ein gütliches Einigungsverfahren einlassen will. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Bemühung der Schiedsperson, selbst wenn die 3-Monatsfrist des § 7 Abs. 2 NSchIG noch nicht abgelaufen ist.

- wenn die Identität der Person der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners nicht nachgewiesen werden kann. Die Legitimation erfolgt in der Regel durch einen amtlichen Lichtbildausweis. Dem steht gleich, wenn die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner der Schiedsperson persönlich bekannt ist oder
- wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller deren Identität bestätigt.

Die Erfolglosigkeitsbescheinigung ist den Parteien mit Ausnahme der unten unter Ziffer 2 aufgeführten Fälle von Amts wegen - eines Antrages hierfür bedarf es nicht – zu erteilen. Da die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner nicht regelmäßig Interesse an der Ausstellung der Bescheinigung haben wird, soll die Schiedsperson im Hinblick darauf, dass für die Ausstellung eine Dokumentenpauschale erhoben wird, vorher nachfragen, ob die Bescheinigung ausgestellt werden soll.

2. Beendigung des Verfahrens durch Zeitablauf - Absatz (2)

Wenn das Schlichtungsverfahren nicht innerhalb von 3 Monaten seit der Stellung des Antrags durchgeführt worden ist, wird eine Erfolglosigkeitsbescheinigung nur auf Antrag erteilt. Antragsberechtigt hierfür ist die Antragstellerin oder der Antragsteller.

3. Berechnung der 3-Monatsfrist - Absatz (2)

Die Fristberechnung beginnt am Folgetag des Tages, an dem ein vollständiger Antrag (vgl. hierzu § 21 Abs. 1 NSchÄG) bei der Schiedsperson eingegangen ist, § 187 Abs. 1 BGB). Sie endet nach drei Monaten mit Ablauf des Tages, der nach seiner Zahl dem Tag des Antragsesingangs entspricht (§ 188 Abs. 2 Alt.1 BGB). Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag, so tritt anstelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB).

Beispiel:

Der vollständige Antrag geht am 1.3. bei der Schiedsperson ein. Die 3-Monatsfrist beginnt am 2.3. und endet am 1.6., falls dies kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist.

Zeiten, in denen das Verfahren ruht, werden nicht bei der Fristberechnung berücksichtigt. Das Verfahren ruht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den (nach § 9 NSchIG i.V.m. § 45 Abs. 2 NSchÄG) verlangten Vorschuss nicht zahlt, unentschuldig nicht zu dem Termin der Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich unentschuldig vor deren Schluss entfernt (§ 4 Satz 1 NSchIG).

Beispiel:

Der vollständige Antrag geht am 1.3. bei der Schiedsperson ein. Diese gibt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Frist zur Zahlung des Vorschusses bis zum 10.3. auf. Der Vorschuss geht erst 20.3. ein. Termin zur Schlichtungsverhandlung wird auf den 10.4. anberaumt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller erscheint nicht zum Termin. Am 25.4. stellt sie oder er den Antrag, das Verfahren wieder aufzunehmen, woraufhin die Schiedsperson erneut einen Termin anberaumt, zu dem die Antragstellerin oder der Antragsteller wiederum nicht erscheint.

Die Berechnung der 3-Monatsfrist beginnt am 2.3. Ohne die Ruhenstatbestände würde sie am 2.6. enden (s.o.). Da aber die Zeiträume vom 10. 3 bis zum 19.3. (10 Tage) sowie vom 10.4 bis zum 24.4. (14 Tage) nicht berücksichtigt werden, endet die Frist erst mit Ablauf des 26.6.

4. Erfolglosigkeitsbescheinigung in Zweifelsfällen - Absatz (3) VV

Die Schiedsperson erstellt - soweit die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind - im Zweifel eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, wenn

- Unklarheiten darüber bestehen, ob die sachlichen oder örtlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer obligatorische Streitschlichtung nach dem NSchIG vorliegen
- die Antragstellerin oder der Antragsteller sich auf einen Anspruch nach § 1 Abs. 2 NSchIG stützt, auch wenn die Schiedsperson den Anspruch nicht als gegeben ansieht.

5. Inhalt der Erfolglosigkeitsbescheinigung - Absatz (3 und 4)

Der zwingende Inhalt der Erfolglosigkeitsbescheinigung ergibt sich aus § 7 Abs. 3 NSchIG. Auf die Muster in den Anlagen 6 a (bei obligatorischer Streitschlichtung) bzw. 6 b (bei freiwilliger Streitschlichtung nach § 1 Abs. 5 NSchIG) wird Bezug genommen.

Für das Gericht muss aus der Erfolglosigkeitsbescheinigung erkennbar sein, dass die Parteien und der Streitgegenstand des Schlichtungsverfahrens mit denjenigen des Rechtsstreits identisch sind. Die Angaben zu dem Eingang des Antrags und ggf. zur Verfahrensbeendigung sind erforderlich, weil das obligatorische Streitschlichtungsverfahren die Verjährung des Anspruchs hemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB).

§ 8 Gebührenermäßigung und Absehen von der Kostenerhebung

Die Schiedsperson hat

1. die Gebühren zu ermäßigen oder von ihrer Erhebung abzusehen und
 2. von der Erhebung von Auslagen einschließlich der Auslagen für die Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers ganz oder teilweise abzusehen,
- wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen erforderlich ist.

Leitlinien

Die Vorschrift gewährleistet, dass die Durchführung der obligatorischen Streitschlichtung auch denjenigen zugemutet werden kann, die nicht in der Lage sind, die Kosten des Verfahrens (anteilig) zu tragen. Unter Berücksichtigung dieses Gesetzeszweckes hat die Schiedsperson zu entscheiden, ob es mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, von der Erhebung der Gebühren und der Auslagen abzusehen bzw. diese zu ermäßigen. In Abweichung von der Regelung des § 49 NSchÄG erstreckt sich diese Möglichkeit auch auf die Entschädigung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

§ 9 Vorschuss

¹Zahlt die Antragstellerin oder der Antragsteller den nach § 45 Abs. 2 NSchÄG verlangten Vorschuss nicht oder nicht vollständig innerhalb der für die Zahlung bestimmten Frist, so ruht das Verfahren. ²Durch Zahlung des verlangten Vorschusses ist das Verfahren wieder aufgenommen.

Zum Ruhen des Verfahrens gelten die Ausführungen zu den VV zu § 4 entsprechend.

Leitlinien

Die Schiedsperson wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller in der Regel eine Frist zur Zahlung des Vorschusses aufgeben. Bei Nichtzahlung oder nicht vollständiger Zahlung des Vorschusses ruht das Verfahren mit Wirkung von dem Folgetag, an dem die Zahlungsfrist abgelaufen ist. Während des Ruhens des Verfahrens ist der Lauf der 3-Monatsfrist des § 7 Abs. 2 NSchIG gehemmt, d. h., dass eine Erfolglosigkeitsbescheinigung nicht erteilt werden kann (zur Berechnung der Frist siehe Nr. 3 zu § 7 NSchIG) und dass auch die dem Verfahren zugrundeliegenden Unterlagen nicht vernichtet werden dürfen. Daher empfiehlt es sich, nach Ablauf von sechs Monaten die Antragstellerin oder den Antragsteller anzuschreiben und zu klären, ob das Verfahren zurückgenommen oder weiter betrieben werden soll.

§ 10 Übergangsregelung

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Klagen, die vor dem 1. Januar 2010 bei Gericht eingegangen sind.

²Gleiches gilt für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Leitlinien

Die obligatorische Streitschlichtung findet nicht statt, wenn hinsichtlich dieses Anspruches vor dem 01.01.2010 bereits Klage vor Gericht erhoben wurde oder ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe bei Gericht eingereicht wurde.

Hannover, den 17.12.2009
(In-Kraft-Treten ab 1.1.2010)

Niedersächsisches Gesetz über gemeindliche Schiedsämter (Niedersächsisches Schiedsämtergesetz - NSchÄG)

Vom 1. Dezember 1989 (Nds.GVBl. 1989, S.389), geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 17.12.1991 (Nds.GVBl. S.367), Art. 37 des Gesetzes v. 20.11.2001 (Nds.GVBl. S.701), Art. 2 des Gesetzes v. 23.11.2004 (Nds.GVBl. S.512), Art. 21 des Gesetzes v. 25.03.2009 (Nds.GVBl. S.72) und Art. 2 des Gesetzes vom 17.12.2009 (Nds.GVBl. S.482) - VORIS 3105001 -

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt Das Schiedsamt

§ 1 Einrichtung

(1) ¹Zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens über streitige Rechtsangelegenheiten richtet jede Gemeinde ein oder mehrere Schiedsämter ein und unterhält sie. ²Kleine Gemeinden können mit anderen Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsamtbezirk bilden. ³Das Schiedsamt führt einen auf die Gemeinde oder auf seinen Amtsbezirk hinweisenden Zusatz. ⁴Innerhalb einer Samtgemeinde können ein oder mehrere Schiedsämter eingerichtet werden.

(2) Die Gemeinden erfüllen die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich.

(3) ¹Die Vorschriften dieses Gesetzes für Gemeinden gelten für gemeindefreie Gebiete entsprechend. ²Diese Gebiete können dem Amtsbezirk anderer Schiedsämter angeschlossen werden.

Zu Absatz (1)

Die Errichtung und die Änderung von Schiedsamtbezirken werden von der Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht. Sie sind der örtlich zuständigen Bezirksvereinigung der Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, mitzuteilen.

§ 2 Aufgaben

¹Die Aufgaben des Schiedsamtes werden von einem Schiedsmann oder einer Schiedsfrau (Schiedsperson) wahrgenommen. ²Die Schiedsperson ist ehrenamtlich tätig.

1. Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Die Schiedsperson ist kein Schiedsrichter und zu einer Entscheidung nicht berufen. Zwang zur Einigung darf nicht ausgeübt werden.

2. Als Organ der Rechtspflege muss die Schiedsperson während und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein.

3. Schiedspersonen sind verpflichtet, sich durch Aus- und Fortbildung mit den Vorschriften und den Aufgaben ihres Amtes vertraut zu machen und sich insoweit auf dem jeweils neuesten Stand zu halten. Sie sollen regelmäßig an den Fortbildungsveranstaltungen der Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, teilnehmen.

4. Bei ihrer Amtsausübung führt die Schiedsperson die Bezeichnung "Schiedsfrau" oder "Schiedsmann".

5. Die Schiedsperson führt das kleine Landessiegel in Form des Farbdrukstempels mit der Umschrift "Schiedsamt" und einem auf die Gemeinde oder auf den Schiedsamtbezirk hinweisenden Zusatz. Es darf nur im Rahmen der Amtstätigkeit benutzt werden.

6. Das Dienstsiegel ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können. Bei Verlust des Dienstsiegels unterrichtet die Schiedsperson unverzüglich die Gemeinde und die Amtsgerichtsleitung (Präsidentin oder Präsident, Direktorin oder Direktor des Amtsgerichts; diese oder dieser kann sich durch die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter oder durch eine von ihr oder ihm bestimmte Richterin oder durch einen von ihr oder ihm bestimmten Richter vertreten lassen).

7. Das Gebäude, in dem die Aufgaben des Schiedsamtes wahrgenommen werden, kann durch ein Amtsschild kenntlich gemacht werden. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und darunter die Bezeichnung "Schiedsamt" mit einem auf die Gemeinde oder auf den Schiedsamtbezirk hinweisenden Zusatz.

8. Dienstsiegel und Amtsschild stellt die Gemeinde.

9. Die Justizverwaltung bringt Schiedspersonen nach Vollendung einer ununterbrochenen zehnjährigen Tätigkeit, nach Vollendung einer ununterbrochenen fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit und aus Anlass ihres Ausscheidens aus dem Amt ihren Dank und ihre Anerkennung durch die Überreichung einer Urkunde zum Ausdruck. Als Beginn der Tätigkeit wird der Tag der Verpflichtung (§ 6 NSchÄG) angenommen. Eine ununterbrochene zehn- bzw. fünfundzwanzigjährige Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn die Schiedsperson innerhalb dieses Zeitraums nicht länger als fünf Jahre lediglich stellvertretend tätig war. Eine Ehrung anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt wird dann vorgenommen, wenn die Schiedsperson mindestens fünf Jahre tätig war. Von der Überreichung einer Urkunde anlässlich des

Ausscheidens aus dem Amt kann abgesehen werden, wenn der Schiedsperson innerhalb der letzten zwölf Monate eine Urkunde zur Vollendung der zehnjährigen oder der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit ausgehändigt worden ist.

Die Urkunden erhalten die aus der Anlage 7 der VV ersichtliche Fassung. Die Urkunden zur Vollendung der zehnjährigen Tätigkeit und anlässlich des Ausscheidens aus dem Amt sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (Präsidentin oder Präsidenten des Amtsgerichts) zu unterzeichnen. Die Urkunde zur Vollendung der fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit wird vom MJ ausgestellt. Die Aushändigung der Dankurkunden erfolgt durch die Amtsgerichtsleitung, in deren Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. Die Amtsgerichtsleitung soll die Gemeinde und die örtlich zuständige Bezirksvereinigung der Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, über den Termin der Ehrung informieren. Sofern nicht der Amtsgerichtsleitung die Ausstellung der Dankurkunden obliegt, benennen sie der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zwei Monate vor Beendigung einer zehnjährigen Amtszeit und alsbald nach Kenntnis des Ausscheidens die zu ehrenden Schiedspersonen. Die anlässlich einer fünfundzwanzigjährigen Amtszeit zu ehrenden Schiedspersonen sind dem MJ drei Monate vor Ablauf dieses Zeitraums zu benennen.

Eine Ehrung unterbleibt, wenn die Schiedsperson aufgrund eines Verhaltens, das mit dem Ansehen des Amtes unvereinbar ist, ihres Amtes enthoben wird (§ 3 Abs. 2, § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NSchÄG) oder aufgrund eines solchen Tatbestandes ihr Amt niederlegt.

Leitlinien

1. Aufgabe der Schiedsperson

Die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Schiedsperson unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB).

§ 3 Eignung

(1) Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

(2) Schiedsperson kann nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) In das Amt soll nicht berufen werden,

1. wer das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wer nicht in dem Bezirk des Schiedsamtes wohnt;
3. wer durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4 Wahlzeit

(1) ¹Die Schiedsperson wird vom Rat der Gemeinde auf fünf Jahre gewählt. ²Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

(2) Das Amt der Schiedsperson endet vorzeitig, wenn das Schiedsamt aufgelöst wird.

Zu Absatz (1)

Für jeden Schiedsamtsbezirk sind in einem getrennten Wahlgang die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson zu wählen. Wird das Schiedsamt frei, so soll die Gemeinde in ortsüblicher Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich um das Amt bewerben und zur Wahl stellen können. Vor der Wahl soll die Gemeinde ferner die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören; dies gilt auch für die Wiederwahl. Im Fall der Wiederwahl kann auch eine Stellungnahme der Amtsgerichtsleitung eingeholt werden.

§ 5 Bestätigung

Die gewählte Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch die Direktorin, den Direktor, die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet die Gemeinde die Wahlverhandlungen der Amtsgerichtsleitung. Sie fügt alle Vorgänge über die Wahl und die Person der oder des Gewählten bei.

Die Amtsgerichtsleitung hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 3 Abs. 1 und 2 NSchÄG, beachtet worden sind.

Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und der oder dem Gewählten sowie der Gemeinde zuzustellen.

§ 6 Verpflichtung

Die Schiedsperson wird von der Direktorin, dem Direktor, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Amtsgerichts förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.

1. Vor der Verpflichtung ist die Schiedsperson von der Amtsgerichtsleitung in angemessener Weise über ihre Aufgaben und Pflichten zu belehren. Anschließend ist die Schiedsperson von der Amtsgerichtsleitung zu verpflichten, ihre Aufgaben gewissenhaft und unparteiisch wahrzunehmen und über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

2. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

3. Die Amtsgerichtsleitung teilt der Gemeinde die Verpflichtung mit, damit anschließend der Name der Schiedsperson und Ort und Zeit der Sprechstunden öffentlich bekannt gemacht werden können. Sie soll darüber hinaus der örtlich zuständigen Bezirksvereinigung der Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, die Verpflichtung einer Schiedsperson, jede folgende Veränderung sowie deren Entlassung mitteilen.

4. Wird eine Schiedsperson wiedergewählt und übt sie ihr Amt ohne Unterbrechung weiter aus, bedarf es keiner erneuten Verpflichtung.

§ 7 Berufung ablehnen

(1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer

1. das 60. Lebensjahr vollendet hat;
2. das Amt während der vorausgegangenen fünf Jahre ausgeübt hat;
3. infolge Krankheit auf voraussichtlich längere Zeit gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
4. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
5. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
6. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.

(2) Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.

(3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder zur Niederlegung entscheidet die Direktorin, der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts.

Zu Absatz (3)

1. Die Niederlegung des Amtes ist der Amtsgerichtsleitung gegenüber schriftlich oder zu Protokoll unter Angabe der Gründe zu erklären.

2. Die Entscheidung über die Befugnis zur Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich zu begründen und der oder dem Betroffenen zuzustellen. Die Gemeinde erhält eine Abschrift der Entscheidung.

3. Bis zur Entscheidung der Amtsgerichtsleitung über die Berechtigung zur Niederlegung hat die Schiedsperson ihr Amt weiterzuführen.

§ 8 Amtsenthebung

(1) ¹Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die in § 3 Abs. 2 genannten Umstände eintreten oder bekannt werden. ²Sie kann ferner aus wichtigem Grund ihres Amtes enthoben werden. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Schiedsperson

1. ihre Pflichten gröblich verletzt hat;
2. sich als unwürdig erwiesen hat;
3. ihr Amt nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag der Direktorin, des Direktors, der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts nach Anhörung der Schiedsperson und der Gemeinde die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

Zu Absatz (2)

Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson sowie der Gemeinde zuzustellen.

§ 9 Beaufsichtigung

Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren wird von den Behörden der Justizverwaltung, insbesondere hinsichtlich seiner zeitgerechten Durchführung, beaufsichtigt.

1. Aufsicht

Die Schiedsperson untersteht der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Amtsgerichtsleitung, in deren Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, für das die Schiedsperson berufen ist. Die Aufsicht beschränkt sich auf den Bereich, in dem die Schiedsperson nicht im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, sondern im Rechtspflegebereich tätig wird und damit Aufgaben des

Landes wahrnimmt. Außerhalb des Schlichtungsverfahrens, z. B. soweit die Verwendung der zur Verfügung gestellten Sachmittel in Frage steht, unterliegt die Schiedsperson den Weisungen und der Aufsicht der Gemeinde als Trägerin des Schiedsamts.

In allen Angelegenheiten, die die Tätigkeit im Schlichtungsverfahren betreffen, wendet sich die Schiedsperson an die Amtsgerichtsleitung, bei der auch Anträge an die höhere Aufsichtsbehörde zur Weiterleitung einzureichen sind.

In allen übrigen Angelegenheiten, insbesondere wegen der erforderlichen Sachmittel und der Beitreibung von Kosten und Ordnungsgeldern, wendet sich die Schiedsperson an die Gemeinde. An diese sind als Kostenträgerin auch Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs außerhalb eines Schlichtungsverfahrens zu richten.

2. Amtliche Bücher

2.1 Die Schiedsperson führt:

- ein Protokollbuch mit einem zugehörigen Vorblatt,
- ein Kassenbuch,
- eine Sammlung der Kostenrechnungen.

2.2 Protokollbuch und Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein und aus dauerhaftem Papier bestehen. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.

2.3 Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf die Schiedsperson auch ein Buch benutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblattbuch). Die einzelnen Blätter des Loseblattbuchs sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

2.4 Die Beschaffung der Bücher ist wie folgt geregelt:

2.4.1 Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der das Schiedsamt seinen Sitz hat.

2.4.2 Vor der Aushändigung des Protokollbuchs und des Kassenbuchs an die Schiedsperson soll die Gemeinde auf dem Vorblatt des Protokollbuchs und auf der ersten Seite des Kassenbuchs folgenden Vermerk eintragen:

"Protokollbuch mit Vorblatt / Kassenbuch des Schiedsamtes (genaue Bezeichnung), bestehend aus ... Seiten.

Der Schiedsfrau / Dem Schiedsmann ... in ... zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)"

2.4.3 Wechselt die Schiedsperson auf Dauer, so soll die Gemeinde den Vermerk hinter der letzten Eintragung im Vorblatt des Protokollbuchs und im Kassenbuch anbringen.

2.4.4 Nimmt die Gemeinde die Eintragung nicht vor, so hat dies die Amtsgerichtsleitung zu erledigen. Die Schiedsperson legt ihr hierzu die Bücher vor.

2.5 Führung der amtlichen Bücher

Die Schiedsperson hat die amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden. Es darf nicht radiert werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das Durchstrichene noch leserlich bleibt; sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.

2.6 Behandlung abgeschlossener Bücher und des Schriftgutes:

2.6.1 Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei der Amtsgerichtsleitung einzureichen; sie erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat sie rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.

2.6.2 Nach Abschluss des Protokollbuchs oder Kassenbuchs hat die Amtsgerichtsleitung hinter der letzten Eintragung im Vorblatt zum Protokollbuch oder im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen: "Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen. (Ort und Datum, Dienststempel und Unterschrift)."

2.6.3 Die Amtsgerichtsleitung kann vernichten:

- das Protokollbuch mit Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren,
- das Kassenbuch nach 10 Jahren.

Die Frist beginnt mit dem 1. Januar des auf die Schließung folgenden Kalenderjahres.

2.6.4 Sonstiges Schriftgut hat die Schiedsperson fünf Jahre lang aufzubewahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Nds. Aktenordnung.

3. Protokollbuch

3.1 In das Protokollbuch sind aufzunehmen:

- Vereinbarungen (§ 30 Abs. 2 Nr. 5),
- Vermerke über erfolglos gebliebene obligatorische Streitschlichtungsverfahren nach dem NSchLG (§ 7 NSchLG) und über erfolglos gebliebene Schlichtungsverfahren in sonstigen bürgerlichen Streitigkeiten,
- Vermerke über die Ausstellung von Erfolglosigkeitsbescheinigungen im obligatorischen Streitschlichtungsverfahren nach dem NSchLG (§ 7 NSchLG)
- Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen (§ 35 Abs. 1 Satz 2 NSchÄG),
- Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (§ 36 Abs. 3 NSchÄG),
- Vermerke über erfolglos gebliebene Sühneveruche in Strafsachen (§ 42 Abs. 1 NSchÄG) und
- Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneveruchs (§ 42 Abs. 1 NSchÄG),

3.2 Vermerke über die Festsetzung von Ordnungsgeldern gehören nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.

3.3 Wer als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Schiedsperson tätig wird, trägt die Verhandlung in das Protokollbuch des Schiedsamtes ein, für das er tätig wird.

4. Vorblatt des Protokollbuchs

Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt nach dem aus VV Anlage 3 ersichtlichen Muster vorzuheften. Das Vorblatt ist laufend zu führen.

5. Kassenbuch

Die Schiedsperson führt das Kassenbuch des Schiedsamtes nach dem Muster der Anlage 4.

6. Prüfung der Bücher

6.1 Die Amtsgerichtsleitung (bzw. eine von ihr bestimmte Beamtin oder ein von ihr bestimmter Beamter des gehobenen Justizdienstes) prüft das Protokollbuch mit Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen in Abständen von zwei Jahren. In Schiedsamtsbezirken, in denen in drei Jahren durchschnittlich nicht mehr als 20 Sachen zu bearbeiten sind, kann die Prüfung in Abständen von drei Jahren erfolgen, es sei denn, die Schiedsperson ist neu bestellt worden. Außerordentliche Prüfungen aus besonderem Anlass sind zulässig.

6.2 Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können – falls die Schiedsperson anwesend ist – im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsperson erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

6.3 Reisekosten, die bei der Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Schiedsperson für die Amtsgerichtsleitung oder für sonstige Beamtinnen oder Beamte der Justizverwaltung entstehen, werden aus Mitteln der Justizverwaltung bestritten.

7. Dienstbesprechungen

7.1 Die Amtsgerichtsleitung hält regelmäßige und außerordentliche Besprechungen mit den Schiedspersonen ihres Bezirks ab.

7.2 Die regelmäßigen Besprechungen haben im Abstand von ein bis drei Jahren stattzufinden.

7.3 Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden, und zwar – mit Genehmigung der oder des nächst höheren Dienstaufsichtsführenden – auch für mehrere Amtsgerichtsbezirke gemeinschaftlich.

7.4 Reisekosten, die den Schiedspersonen durch die Teilnahme an den Dienstbesprechungen entstehen, gehören zu den Sachkosten, die die Gemeinden zu tragen haben (§ 12 NSchÄG).

8. Jahresübersicht

8.1 Das Schiedsamt reicht der Amtsgerichtsleitung, in deren Bezirk es seinen Sitz hat, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster in Anlage 1 ein.

8.2 Bei den sog. „Tür- und Angelfällen“ handelt es sich um sonstige Anfragen an die Schiedsperson, die nicht in einem förmlichen Schlichtungsverfahren münden. Sie werden getrennt nach Zivil- und Strafverfahren erhoben.

8.3 Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem Muster in Anlage 2 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Direktorinnen oder die Direktoren der Amtsgerichte reichen die Übersicht bis zum 28. Februar der Landgerichtsleitung ein.

8.4 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts lässt für ihren oder seinen Bezirk die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen und vermerkt zusätzlich die Zahl der am Jahresschluss vorhandenen Schiedsämtler.

8.5 Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bzw. des Amtsgerichts reicht ihre Übersicht bis zum 31. März eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein. Eine den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist jeweils bis zum 30. April dem MJ vorzulegen.

9. Mitteilung von Wahrnehmungen

Über Wahrnehmungen, die zu einem aufsichtsrechtlichen Einschreiten gegen die Schiedsperson führen können, unterrichten sich die Gemeinde und die Amtsgerichtsleitung gegenseitig.

§ 10 Verschwiegenheit

(1) Die Schiedsperson hat, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Über Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf die Schiedsperson nur mit Genehmigung der Direktorin, des Direktors, der Präsidentin oder des Präsidenten des Amtsgerichts aussagen.

(3) ¹§ 37 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Beamtenstatusgesetzes ist entsprechend anzuwenden. ²Die Genehmigung soll in der Regel erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen.

Zu Absatz (1)

1. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

2. Die Schiedsperson hat auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten - auch Familienangehörigen - nicht zur Kenntnis gelangen können.

Leitlinien

1. Dies kann auch im Verhältnis zur anderen Partei gelten. Die Schiedsperson darf z. B. ein ärztliches Zeugnis, mit dem ein Beteiligter sein Nichterscheinen zur Schlichtungsverhandlung entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich machen.

2. Ohne Genehmigung der Amtsgerichtleitung darf die Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.

§ 11 Stellvertreter

(1) ¹Die Schiedsperson erhält einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Bei mehreren Schiedsämtern in der Gemeinde kann der Gemeinderat die Vertretung so regeln, daß Schiedspersonen sich gegenseitig vertreten.

(2) ¹Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann die Direktorin, der Direktor, die Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts die Schiedsperson eines benachbarten Schiedsamtes oder deren stellvertretende Schiedsperson beauftragen, die Aufgaben der verhinderten Schiedsperson wahrzunehmen. ²Steht im Amtsgerichtsbezirk keine weitere Schiedsperson oder stellvertretende Schiedsperson zur Verfügung, so regelt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts die Vertretung in entsprechender Anwendung des Satzes 1.

(3) Auf die stellvertretende Schiedsperson finden die §§ 2 bis 10 entsprechende Anwendung.

1. Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich die stellvertretende Schiedsperson zu verständigen.

2. Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert oder dauert die Verhinderung der Schiedsperson voraussichtlich länger als einen Monat, hat die Schiedsperson auch die Amtsgerichtleitung – ggf. mit Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 NSchAG – und die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.

3. Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalls die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit, so sind ihr die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel des Schiedsamtes zu übergeben. Nach Beendigung der Vertretung gibt die stellvertretende Schiedsperson die Bücher und das Dienstsiegel an die Schiedsperson zurück. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.

§ 12 Sachkosten

(1) Die Sachkosten des Schiedsamtes trägt die Gemeinde.

(2) Zu den Kosten gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes veranlaßt worden sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz erlangen kann.

(3) ¹Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land. ²Für den Rückgriff gilt § 51 des Niedersächsischen Beamtengesetzes entsprechend.

(4) Bilden mehrere Gemeinden einen gemeinsamen Schiedsamtsbezirk oder werden gemeindefreie Gebiete dem Bezirk anderer Schiedsämter angeschlossen (§ 1 Abs. 3 Satz 2), so werden die Sachkosten des Schiedsamtes nach Maßgabe der Einwohnerzahl verteilt.

Zu Absatz (1)

Zu den Sachkosten gehören insbesondere:

1. die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, des Amtsschildes, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten, sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamtszeitung,

2. die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr mit Behörden, insbesondere mit der Amtsgerichtleitung und der Gemeinde,

3. die Entschädigungen oder Aufwendungen für den Amtraum einschließlich der Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Haftpflichtversicherung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht,

4. die Vergütungen für die Dienstreisen und die Dienstgänge zur Verpflichtung (§ 6 NSchAG) und zur Vorlage der Bücher bei der Amtsgerichtleitung zum Zwecke der Prüfung sowie zur Dienstbesprechung, im Übrigen die Vergütung für genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge in entsprechender Anwendung des § 84 NBG sowie die Erstattung von Verdienstausschlag in entsprechender Anwendung des JVEG,

5. die Aufwendungen, die für Maßnahmen entstehen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählt auch der Beitrag für die Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat,

6. nicht beitreibbare Auslagen der Schiedsperson,

7. der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes entstanden sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz erlangen kann,

8. die Aufwendungen für den Versicherungsschutz gegen Personenschäden, der nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. a SGB VII gewährt wird.

Zweiter Abschnitt **Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**

§ 13 Aufgaben

(1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nicht die Arbeitsgerichte zuständig sind, führt das Schiedsamt als Gütestelle das Schlichtungsverfahren über vermögensrechtliche Ansprüche und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche aus dem Nachbarrecht sowie aus Ehrverletzungen durch.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten, für die eine obligatorische Streitschlichtung nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz erforderlich ist.

Leitlinien

1. Verhältnis zum NSchIG

Die Zuständigkeit der Schiedspersonen nach dem NSchIG besteht neben der Zuständigkeit nach § 13 NSchÄG.

2. Abgrenzung der Zuständigkeit

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 NSchÄG sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen.

3. Hemmung der Verjährung

Das Schiedsamt ist Gütestelle im Sinne des § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Damit hemmt die Einreichung des Schlichtungsantrages die Verjährung des streitgegenständlichen Anspruchs.

§ 14 Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Schiedsamt, in dessen Bezirk der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin eine Wohnung hat.

(2) Die Parteien können nach dem Entstehen der Streitigkeit schriftlich oder zu Protokoll der Schiedsperson eines anderen Schiedsamtes vereinbaren, daß das Schlichtungsverfahren vor diesem Schiedsamt stattfindet.

Wohnung ist jede Haupt- und Nebenwohnung im Sinne der §§ 7 f. des Niedersächsischen Meldegesetzes. Eine Nebenwohnung hält daher z.B. eine Studentin oder ein Student am Studienort, soweit dieser nicht mit dem sonstigen Wohnort identisch ist; außerdem jede Inhaberin oder jeder Inhaber von Zweitwohnungen.

Leitlinien

1. Für die örtliche Zuständigkeit des Schiedsamtes kommt es darauf an, in welchem Schiedsamtsbezirk die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner ihre oder seine Wohnung hat. Zweck der Regelung ist, Streitigkeiten an dem Ort auszutragen, an dem sie entstehen.

2. Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist unzulässig.

3. Wohnt die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner nicht in dem Schiedsamtsbezirk, kann das Schiedsamt nur tätig werden, wenn die Beteiligten seine Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Die Parteien können ihr Einverständnis mit einer Verhandlung vor dem an sich unzuständigen Schiedsamt vor der Schiedsperson dieses Schiedsamtes persönlich zu Protokoll oder aber schriftlich erklären. Im letzteren Fall muss die Antragsgegnerin oder der Antragsteller dem Schiedsamt die schriftliche Zustimmung des Antragsgegners vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus einem Brief ergibt. Ohne diese schriftliche Einverständniserklärung darf kein Termin anberaumt werden.

§ 15 Sprache

Das Schlichtungsverfahren wird in deutscher Sprache geführt; mit Einverständnis der Parteien kann die Schlichtungsverhandlung in einer anderen Sprache geführt werden.

1. Wird im Einverständnis der Parteien die Schlichtungsverhandlung ganz oder zum Teil in einer anderen Sprache geführt, ist das Protokoll gleichwohl in deutscher Sprache zu fertigen.

2. Eine Partei, die Deutsch nicht so gut versteht oder spricht, dass sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Schlichtungsverhandlung beteiligen kann, kann einen sprachkundigen Beistand zuziehen, der ihre Erklärungen in die deutsche Sprache und die Erklärungen der Schiedsperson und der anderen Partei in die Sprache der sprachfremden Partei übersetzt.

3. Jede Partei kann verlangen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zugezogen wird. Die Schiedsperson wählt die Dolmetscherin oder den Dolmetscher aus. Sie kann auch Personen auswählen, die nicht als Dolmetscherin oder Dolmetscher allgemein beeidigt worden sind.

4. Die Schiedsperson hat grundsätzlich die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller gemäß § 45 Abs. 2 NSchÄG einen ausreichenden Auslagenvorschuss entrichtet (vgl. auch §§ 48 Abs. 2, 49 Satz 2 NSchÄG).

5. Wird der Antrag auf Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so hat die Schiedsperson die Verhandlung zu unterbrechen und einen

neuen Termin zu bestimmen, sobald sie eine geeignete Person ausgewählt und sobald die Antragstellerin oder der Antragsteller den erforderlichen Auslagenvorschuss gezahlt hat.

6. Die Schiedsperson soll darauf hinwirken, dass die Parteien mit der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher eine formlose Verschwiegenheitsvereinbarung treffen.

Leitlinien

1. Das Schlichtungsverfahren ist in deutscher Sprache zu führen. Demgemäß findet nicht nur die mündliche Verhandlung in deutscher Sprache statt. Auch außerhalb der Verhandlung sind z. B. schriftlich oder mündlich abzugebende Erklärungen der Parteien in deutscher Sprache zu verfassen.

2. Erforderlichenfalls bittet die Schiedsperson die Amtsgerichtsleitung um Mitteilung der Personen, die in der bei dem Landgericht geführten Liste der Dolmetscherinnen und Dolmetscher aufgeführt sind.

§ 16 Ausschluss vom Amt

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten, ihrer oder ihres Verlobten oder ihrer Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners, auch wenn die Ehe, das Verlöbnis oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Angelegenheiten einer Person, die mit ihr in gerader Linie verwandt, verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist oder war;
4. in Angelegenheiten, in welchen sie als Prozeßbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
5. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einer gleich-artigen Organisation tätig ist.

Für die ausgeschlossene Schiedsperson tritt die stellvertretende Schiedsperson ein. Die Schiedsperson benachrichtigt die stellvertretende Schiedsperson und für den Fall, dass diese ebenfalls verhindert ist, die Amtsgerichtsleitung und die Gemeinde.

Leitlinien

1. Bevor die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit aufnimmt, hat sie zu prüfen, ob sie nicht von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf sie nicht tätig werden.

2. Verwandtschaft

2.1 Über Verwandtschaft trifft § 1589 BGB folgende Bestimmung:

"Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten."

2.2 Verwandte in gerader Linie sind danach die leiblichen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel.

2.3 Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade sind die eigenen Geschwister und deren leibliche Kinder sowie Geschwister der Eltern.

2.4 Über Schwägerschaft bestimmt § 1590 BGB Folgendes:

"(1) Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft.

(2) Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist."

2.5 In gerader Linie verschwägert sind daher die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sowie die – nicht gemeinsamen – Kinder des Ehegatten und deren Abkömmlinge.

2.6 In der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verschwägert sind die Geschwister des Ehegatten.

2.7 Eine minderjährige Person, die als Kind angenommen wird, erlangt kraft Gesetzes die Stellung eines ehelichen Kindes der oder des Annehmenden. Mit deren oder dessen Verwandten entsteht ein Verwandtschaftsverhältnis, während bisherige Verwandtschaftsverhältnisse grundsätzlich (Ausnahmen bei Adoption unter Verwandten, siehe § 1756 BGB) erlöschen. Als Kind kann aber auch eine Erwachsene oder ein Erwachsener angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich nach § 1770 BGB das Verwandtschaftsverhältnis auf den Annehmenden und den Angenommenen beschränkt. Die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen.

2.8 Eine Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft begründen Partnerinnen oder Partner gleichen Geschlechts, die vor der zuständigen Behörde eine entsprechende Erklärung abgegeben und als Lebenspartnerschaft eingetragen sind.

2.9 Wenn der Schlichtungsantrag Angelegenheiten einer Person betrifft, bei der die Schiedsperson gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates tätig ist, besteht ähnlich wie in den Fällen der Nummern 1 bis 4 des § 16 NSchÄG die Gefahr, dass die Schiedsperson nicht neutral und unbefangen ist.

§ 17 Wird nicht tätig

(1) Die Schiedsperson wird nicht oder nicht weiter tätig, wenn

1. die zu protokollierende Vereinbarung nur in notarieller Form gültig ist;
2. die Parteien auch nach Unterbrechung oder Vertagung der Schlichtungsverhandlung ihre Identität nicht nachweisen;
3. Bedenken gegen die Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation ihrer Vertreterinnen oder Vertreter bestehen.

(2) ¹Die Schiedsperson soll nicht tätig werden, wenn

1. der Streit bei Gericht anhängig ist;
2. das Verfahren eine Angelegenheit betrifft, für die von berufsständischen Körperschaften oder von vergleichbaren Organisationen Schieds-, Schlichtungs- oder Einigungsstellen eingerichtet worden sind.

²Dies gilt nicht, wenn sich die Parteien schriftlich mit dem Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsamt einverstanden erklären.

Zu Absatz (2) Nr. 1

Wenn ein Streit in derselben Angelegenheit bei Gericht anhängig ist, hat die Schiedsperson jedes Tätigwerden abzulehnen und die Antragstellerin oder den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Fall nur bei Vorlage schriftlicher Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens befugt ist. Die Schiedsperson darf erst Termin bestimmen und die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner laden, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.

Leitlinien

Die Schiedsperson wird die Antragstellerin oder den Antragsteller eines bürgerlich-rechtlichen Schlichtungsverfahrens schon bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor dem Prozessgericht schwebt.

§ 18 Kann ablehnen

Die Schiedsperson kann den Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ablehnen, wenn

1. ihr die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint oder wegen der Person eines Verfahrensbeteiligten eine besonders schwierige Verfahrensgestaltung zu erwarten ist;
2. der Antrag erkennbar ohne Einigungsabsicht oder sonst offensichtlich mißbräuchlich gestellt ist.

Leitlinien

1. Betrifft die Angelegenheit einen unübersichtlichen, einen sehr strittigen oder einen in zahlreiche Einzelprobleme aufgegliederten Sachverhalt, so soll die Schiedsperson die Klärung dem Gericht überlassen und von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch machen. Gleiches gilt, wenn z. B. wegen körperlicher Gebrechen einer Partei eine Verständigung nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.

2. Da die Schiedsperson nicht die Aufgabe hat, Entscheidungen irgendwelcher Art zu treffen, sondern Hilfe bei der gütlichen Beilegung von Streitigkeiten des täglichen Lebens leisten soll, hat sie sich einer Amtstätigkeit in Angelegenheiten zu enthalten, in denen Rechtsprobleme im Vordergrund stehen und die deswegen für sie zu schwierig sind.

Auch wenn die Streitigkeit einen vermögensrechtlichen Anspruch mit einem Wert von mehr als 5000 Euro betrifft (grundsätzlich landgerichtliche Zuständigkeit), wird die Schiedsperson sorgfältig prüfen, ob sie von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch macht.

§ 19 Amtsbezirk

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb ihres Amtsbezirks ist die Schiedsperson außer im Fall der Stellvertretung nur befugt, wenn die Amtsräume außerhalb des Bezirks des Schiedsamtes liegen oder der Augenschein eingenommen werden soll.

Leitlinien

Die Schiedsperson braucht nicht in ihrem Amtsraum tätig zu werden. Sie ist aber an die Grenzen ihres Schiedsamtsbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks darf sie keine Amtstätigkeit entfalten. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Schiedsperson außerhalb des Schiedsamtsbezirks ein Amtsraum von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

§ 20 Einleitung des Verfahrens

(1) ¹Die Schiedsperson leitet das Schlichtungsverfahren auf Antrag einer Partei ein. ²Der Antrag kann zurückgenommen werden, nach Beginn der Schlichtungsverhandlung jedoch nur, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin nicht widerspricht.

(2) ¹Endet das Schlichtungsverfahren nicht mit einer Vereinbarung (§ 30), so bedarf ein erneuter Antrag in derselben Sache der schriftlichen Zustimmung des Antragsgegners oder der Antragsgegnerin. ²Die Zustimmung ist bei der Antragstellung vorzulegen.

§ 21 Antrag auf Schlichtungsverfahren

(1) ¹Der Antrag auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sowie dessen Rücknahme sind bei der Schiedsperson schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu erklären. ²Er muss die Namen und Anschriften der Parteien enthalten und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterschrieben sein. ³Er muss den Gegenstand der Streitigkeit und das Begehren allgemein bezeichnen. ⁴Dem Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften der Antragschrift beigelegt werden.

(2) Die Schiedsperson hat auf dem Antrag das Datum seines Eingangs beim Schiedsamt zu vermerken.

(3) ¹Wohnen die Parteien nicht in dem Bezirk desselben Schiedsamtes, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt, in dessen Bezirk der Antragsteller oder die Antragstellerin wohnt, zu Protokoll gegeben werden. ²Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt alsbald zu übersenden.

1. Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsamtsbezirk, kann die Antragstellerin oder der Antragsteller sich wegen des Antrags an das für seinen Wohnort zuständige Schiedsamt wenden. Dieses hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mitsamt einem etwa an ihn gezahlten Kostenvorschuss an das zuständige Schiedsamt zu übersenden.

2. Die Schiedsperson wirkt darauf hin, dass der Antrag nicht nur allgemein den Gegenstand des Streites beschreibt, sondern dass zusätzlich das Ziel des Verfahrens (z.B. Schadensersatz, Rücknahme einer bestimmten Behauptung) formuliert wird. Die Schiedsperson hat das Datum des Eingangs des Antrags auf diesem zu vermerken.

3. Gegen den Widerspruch der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners kann der Antrag nicht mehr zurückgenommen werden, wenn die Schlichtungsverhandlung bereits begonnen hat, d. h. in die Erörterung der Sache eingetreten worden ist.

4. Jedes erfolglose Schlichtungsverfahren (Antragsrücknahme, kein Abschluss einer den Streit beendenden Vereinbarung, Ausbleiben einer Partei im Schlichtungstermin) kann wiederholt werden, allerdings verbunden mit dem Anfall einer neuen Gebühr und nur mit Zustimmung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners

Leitlinien

1. Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch einen Antrag. Die Angaben, die der Antrag nach § 21 Abs. 1 Satz 2 NSchÄG enthalten muss, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung die örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschluss- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlich gestellter Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, hat die Schiedsperson für eine Ergänzung Sorge zu tragen.

2. Dabei kann es sich, wenn dem Schiedsamt die Anschrift des zuständigen Schiedsamtes nicht bekannt ist, der Vermittlung sowohl der für ihn als auch des für das auswärtige Schiedsamt zuständigen Amtsgerichtleitung bedienen.

3. Ist das Schiedsamt für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig oder liegen Ablehnungsgründe vor, weist die Schiedsperson die Antragstellerin oder den Antragsteller hierauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Liegen Ausschlussgründe vor, verfährt die Schiedsperson nach Nr. 2 zu § 16 NSchÄG.

4. Im Hinblick auf die Verjährungshemmung des Schlichtungsverfahrens (Nr. 3 zu § 13 NSchÄG) und dadurch einem späteren Streit der Parteien vorzubeugen, hat die Schiedsperson das Datum des Eingangs des Antrags auf diesem zu vermerken.

5. Sind dem Antrag die für die Zustellung erforderlichen Abschriften nicht beigelegt worden, sind sie von der Schiedsperson auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers herzustellen.

§ 22 Schlichtungstermin / Ladung

(1) Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung und veranlasst die Ladung der Parteien.

(2) ¹Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). ²Die Ladungsfrist kann auf eine Woche verkürzt werden, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin glaubhaft macht, daß die Angelegenheit dringlich ist. ³Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.

(3) ¹Die Schiedsperson händigt die Ladung den Parteien persönlich gegen Empfangsbekanntnis aus oder läßt sie durch die Post mit Zustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein zustellen; der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. ²Zugleich werden die Parteien auf die Pflicht, persönlich zur Schlichtungsverhandlung zu erscheinen, und auf die Folgen hingewiesen, die eine Verletzung dieser Pflicht haben kann.

(4) ¹Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. ²Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach dem Termin der Schlichtungsverhandlung anzuzeigen und dabei die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. ³Geht der Schiedsperson die Entschuldigung vor dem Ende der Schlichtungsverhandlung zu und hebt sie den Termin nicht auf; so hat sie dies der Partei mitzuteilen.

Zu Absatz (3)

Auf dem zuzustellenden Schriftstück und dem Empfangsbekenntnis oder der Postzustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist. Ferner trägt die Schiedsperson im Empfangsbekenntnis unter den Leitwörtern "kurze Bezeichnung des Schriftstücks" Folgendes ein: "Ladung zum ..." mit Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung.

Mit der Ladung weist die Schiedsperson hin

- auf die Pflicht zum persönlichen Erscheinen und – wenn Anlass dazu besteht – auf die ausnahmsweise (§ 27 Satz 2 und 3 NSchÄG) bestehende Möglichkeit, sich vertreten zu lassen,
- auf die Anzeigepflicht (§ 22 Abs. 4 Satz 2 NSchÄG),
- für den Fall unentschuldigter Ausbleibens auf die Möglichkeit der Verhängung eines Ordnungsgeldes sowie
- auf die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nachweisen zu müssen.

Zu Absatz (4)

Die Schiedsperson muss die Partei darüber unterrichten, wenn sie die Entschuldigungsgründe für nicht ausreichend hält und den Termin nicht aufhebt oder verlegt. Gibt eine – auch eine nicht rechtzeitig eingegangene – Anzeige Anlass zu einer Terminaufhebung oder Terminverlegung, so unterrichtet die Schiedsperson hiervon die Parteien unverzüglich und auf dem schnellsten Wege.

Wegen der Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige darf kein Ordnungsgeld verhängt werden.

Leitlinien

1. Vor der Terminbestimmung prüft die Schiedsperson, ob das Schiedsamt örtlich und sachlich zuständig ist und ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist ein angemessener Kostenvorschuss einzuziehen.

2. Absatz (2) Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, dass die zweiwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Die Tatsachen, aus denen die Dringlichkeit einer Angelegenheit abgeleitet wird, sind glaubhaft gemacht, wenn sie zwar noch nicht erwiesen sind, aber doch schon für sehr wahrscheinlich gehalten werden. Die Zustimmung zur Verkürzung der Ladungsfrist kann mündlich oder schriftlich gegenüber der Schiedsperson erklärt werden.

3. Absatz (3) Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung, die Voraussetzung für die Verhängung eines Ordnungsgeldes nach § 23 Abs. 2 NSchÄG ist, wird dadurch geführt, dass die Schiedsperson die Ladung gegen Empfangsbekenntnis selbst aushändigt oder durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zustellen lässt.

4. Steht eine Partei unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt, so ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ladung der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Zustellung an einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertreter ihres Kindes können zusammen geladen werden; in diesem Falle ist die Ladung an die "Eheleute N. als gesetzliche Vertreter des Kindes A. N." zu adressieren. Bei ausländischen Parteien ist zu beachten, dass der Eintritt der Volljährigkeit vom deutschen Recht abweichen kann.

5. Zugleich mit der Ladung erhält die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine Abschrift des Antrags, damit Gelegenheit besteht, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten.

6. Absatz (4) Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat die Partei zu begründen. "Sonstige wichtige Gründe" im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 NSchÄG können z. B. sein die Teilnahme an der Beisetzung einer oder eines nahen Angehörigen, eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege einer oder eines nahen Angehörigen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder eine Erklärung einer sonstigen dritten Person glaubhaft gemacht werden.

7. Absatz (4) Durch die rechtzeitige näher begründete Anzeige der Partei, zu dem anberaumten Schlichtungstermin nicht erscheinen zu können, wird die Schiedsperson in die Lage versetzt, bei Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe den Termin aufzuheben oder zu verlegen. Nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Erscheinungspflicht kann ein Ordnungsgeld verhängt werden kann.

8. Absatz (4) Eine Entschuldigung kann auch nachträglich erfolgen. Wenn innerhalb einer Frist von einer Woche seit dem Terminstag keine Entschuldigung unter Glaubhaftmachung der Entschuldigungsgründe bei der Schiedsperson eingegangen ist, kann sie für die Festsetzung des Ordnungsgeldes und den Vermerk über die Beendigung des Schlichtungsverfahrens von einem unentschuldigten Fernbleiben der Partei ausgehen. Der betreffenden Partei bleibt es unbenommen, durch Anfechtung des Festsetzungsbescheides geltend zu machen, dass sie ohne ihr Verschulden (z.B. wegen eines Krankenhausaufenthaltes) an der Einhaltung der Wochenfrist gehindert war. In diesem Fall verfährt die Schiedsperson nach § 23 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Halbsatz 2 NSchÄG.

§ 23 Erscheinungspflicht / Ordnungsgeld

(1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen.

(2) Erscheint eine Partei unentschuldigt nicht zu dem Termin oder entfernt sie sich unentschuldigt vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung, setzt die Schiedsperson durch Bescheid ein Ordnungsgeld von 10 bis 50 Euro fest.

(3) Der Bescheid ist der oder dem Betroffenen mit einer Belehrung über die Anfechtung nach Absatz 4 zuzustellen.

(4) ¹Die oder der Betroffene kann den Bescheid durch schriftliche Erklärung anfechten. ²Die Erklärung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, einzureichen. ³Die oder der Betroffene kann sie auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll der Schiedsperson geben, die den Bescheid erlassen hat. ⁴In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die oder der Betroffene die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder sich gegen die Höhe des Ordnungsgeldes wendet.

(5) ¹Das Amtsgericht leitet die ihm gegenüber abgegebene Erklärung der Schiedsperson zu. ²Hält die Schiedsperson die Anfechtung für begründet, so hebt sie den Bescheid auf oder setzt das Ordnungsgeld herab. ³Sie legt die Erklärung unverzüglich dem Amtsgericht vor, wenn sie der Anfechtung nicht oder nur zum Teil abhilft; andernfalls unterrichtet sie das Amtsgericht von der Abhilfe, wenn die Anfechtungserklärung diesem gegenüber abgegeben worden war.

(6) ¹Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. ²Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. ³Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(7) ¹Für das Verfahren vor dem Amtsgericht werden Kosten nicht erhoben. ²Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

(8) ¹Steht fest, daß eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist, vermerkt die Schiedsperson die Beendigung des Schlichtungsverfahrens. ²Andernfalls beraumt sie einen neuen Termin an.

Zu Absatz (2)

1. Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsgeld ist, dass die Ladung der Partei durch Empfangsbekanntnis oder Postzustellungsurkunde nachgewiesen und – im Fall nicht genügender Entschuldigung – der Hinweis gegeben worden ist, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung des Termins gegeben haben. Der Bescheid enthält den Vornamen, den Namen und die Anschrift der oder des Betroffenen sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Zu Absatz (3)

2. In den Bescheid nimmt die Schiedsperson folgende Belehrung auf:

"Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss schriftlich bei dem Amtsgericht ... (Ort, Anschrift) gestellt oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gegeben werden. Er kann auch zu Protokoll bei der/dem unterzeichnenden Schiedsfrau/Schiedsman im Schiedsamt (genaue Bezeichnung, Anschrift) gegeben werden. In der Erklärung sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird."

3. Eine Ausfertigung des Bescheides händigt die Schiedsperson der oder dem Betroffenen gegen Empfangsbekanntnis aus oder lässt sie ihr oder ihm durch die Post gegen Postzustellungsurkunde zustellen; auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Postzustellungsurkunde vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch, unter der die Sache eingetragen ist, und führt im Empfangsbekanntnis unter den Leitwörtern "kurze Bezeichnung des Schriftstücks" auf: "Bescheid vom ...". Gleichzeitig fordert sie die oder den Betroffenen zur Zahlung binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens bei fruchtlosem Fristablauf.

4. Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z. B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) sind ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit der Zustellung / Aushändigung des Bescheides.

5. Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblatts zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend verfährt die Schiedsperson, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

6. Kann die ausgebliebene Partei sich nicht selbst vertreten (minderjährige Partei, unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehende Partei, juristische Person), so ist das Ordnungsgeld nicht gegen die vertretene Partei, sondern gegen die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter bzw. gegen das vertretungsberechtigte Organ zu verhängen.

Zu Absatz (8)

7. Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet die Schiedsperson eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens, falls die oder der Betroffene das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist bei dem Schiedsamt eingezahlt hat.

Leitlinien

1. Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Eine Ausnahme gilt nur für juristische Personen und für Handelsgesellschaften. In Strafsachen ist § 39 Abs. 1 Satz 2 NSchÄG zu beachten. Von der Pflicht zum Erscheinen ist die Partei nur entbunden, wenn sie sich aus den in § 22 Abs. 4 Satz 1 NSchÄG genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft gemacht hat.

2. Das Schlichtungsverfahren ist beendet, wenn feststeht, gegebenenfalls nach erfolgloser Anfechtung des Ordnungsgeldbescheides, dass eine Partei der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist. Die Beendigung des Verfahrens wird in Spalte 9 des Vorblatts zum Protokollbuch festgehalten.

§ 24 Verhinderung

(1) War die oder der Betroffene ohne Verschulden gehindert, die Frist nach § 23 Abs. 4 Satz 2 einzuhalten, so ist ihr oder ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(2) ¹Der Wiedereinsetzungsantrag ist mit der Anfechtungserklärung innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hindernisses bei dem Amtsgericht schriftlich einzureichen. ²Die oder der Betroffene kann ihn auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts oder zu Protokoll der Schiedsperson erklären, die den Bescheid erlassen hat. ³Die Tatsachen zur Begründung des Antrages sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. ⁴Wird der Wiedereinsetzungsantrag zu Protokoll der Schiedsperson erklärt, so wird er dem Amtsgericht zugeleitet.

(3) ¹Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß, der zu begründen ist. ²Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(4) ¹Für das Verfahren werden Kosten nicht erhoben. ²Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

Leitlinien

Wird der Wiedereinsetzungsantrag protokolliert, ist darauf zu achten, dass auch die Anfechtungserklärung (§ 23 Abs. 4 NSchÄG) abgegeben wird, wenn sie noch nicht vorliegt.

§ 25 Fristen

Für die Berechnung der Fristen gilt § 222 der Zivilprozeßordnung.

§ 222 ZPO lautet wie folgt:

(1) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet.

Die Fristvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden sich in den §§ 186 ff. BGB.

§ 26 Schlichtungsverhandlung

¹Die Verhandlung vor dem Schiedsamt ist mündlich und nicht öffentlich. ²Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. ³Wird die Verhandlung unterbrochen, so bestimmt die Schiedsperson sofort einen Termin zu ihrer Fortsetzung und lädt die Parteien mündlich; § 22 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Zu Satz 3

Die Unterbrechung der Schlichtungsverhandlung und die Bekanntgabe des Fortsetzungstermins sind im Protokoll zu vermerken.

Leitlinien

1. Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreterinnen oder Vertretern, den Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, zu vernehmenden Zeuginnen oder Zeugen und anzuhörenden Sachverständigen sowie der Amtsgerichtsleitung ist niemandem die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung gestattet. Ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter oder einer anderen Schiedsperson darf die Schiedsperson mit Zustimmung der Parteien die Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung gestatten.

2. Feststellung der Identität

2.1 Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Parteien diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt sie die Parteien nicht, so müssen die Parteien ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Pass, durch einen Personalausweis, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen.

2.2 Bei ungenügendem Nachweis hat die Schiedsperson die Ausübung ihres Amtes abzulehnen.

3. Fortsetzung der Verhandlung

In Abweichung von § 22 Abs. 3 NSchÄG erfolgt die Ladung zu einem Fortsetzungstermin mündlich und ohne weiteren Zugangsnachweis. Das entspricht der Regelung für das gerichtliche Verfahren in § 218 ZPO. Die Unterbrechung der Schlichtungsverhandlung und die Bekanntgabe des Fortsetzungstermins sind im Protokoll zu vermerken.

4. Prüfung der Vertretungsmacht

4.1 Tritt für eine Person ein Vormund, Betreuer oder Pfleger auf, so muss sich die Schiedsperson die von dem Familien- oder Betreuungsgericht ausgestellte Bestallung vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich der Umfang der Vertretungsmacht.

4.2 Tritt für ein unter elterlicher Sorge des Vaters und der Mutter stehendes minderjähriges Kind nur ein Elternteil auf, so muss dieser der Schiedsperson eine von dem anderen Elternteil ausgestellte

schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass die oder der Erschienene den anderen Elternteil vertreten darf.

4.3 Auch die vor dem Schiedsamt auftretenden Organe juristischer Personen müssen den Nachweis führen, dass sie zur Vertretung der juristischen Person gesetzlich berufen sind. Dies kann durch Vorlage eines Auszugs aus dem Vereins- oder Handelsregister geschehen.

4.4 Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter oder der Organe, so hat die Schiedsperson die Ausübung des Amtes abzulehnen.

5. Beschränkungen der Vertretungsmacht

5.1 Bestimmte Rechtshandlungen kann die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter nur mit der Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts wirksam vornehmen. Die wichtigsten Fälle sind in den §§ 1643, 1812, 1813, 1819 bis 1822 BGB geregelt. In solchen Fällen ist die Bearbeitung regelmäßig mit Schwierigkeiten und Haftungsrisiken verbunden, die es rechtfertigen, dass die Schiedsperson die Amtsausübung gem. § 18 Nr. 1 NSchÄG ablehnt. Sind eine oder beide Parteien nicht voll geschäftsfähig, so soll sich die Schiedsperson auf die Bearbeitung solcher bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränken, die Rechtsverhältnisse des täglichen Lebens betreffen (z. B. Schadensersatzansprüche, Kaufverträge über bewegliche Sachen). Dabei ist zu beachten, dass ein Vormund, Betreuer oder Pfleger ohne die Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts einen Vergleich nur abschließen kann, wenn der Wert des Vergleichs 3000 Euro nicht übersteigt (§ 1822 Nr. 12 BGB).

5.2 Die Genehmigung des Familien- oder Betreuungsgerichts soll der Schiedsperson vor der Aufnahme der Vereinbarung vorliegen; andernfalls soll sie eine Vereinbarung nicht protokollieren. In dem Protokoll erwähnt die Schiedsperson die Genehmigung und bezeichnet sie nach Gericht, Datum und Aktenzeichen. Die Genehmigung eines Gegenvormunds wird im Termin bei der Niederschrift der Vereinbarung erklärt und in das Protokoll aufgenommen.

6. Verfügungsbefugnis von Ehegatten

6.1 Wer verheiratet ist, kann auch ohne den anderen Ehegatten vor dem Schiedsamt eine wirksame Vereinbarung abschließen. Eine solche Vereinbarung ist in sein ganzes Vermögen vollstreckbar, wenn er mit seinem Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnungsgemeinschaft oder im Güterstand der Gütertrennung lebt.

6.2 Wer im gesetzlichen Güterstand lebt, kann jedoch nicht ohne Zustimmung des anderen Ehegatten über sein Vermögen im ganzen oder über Haushaltsgegenstände verfügen oder sich zu einer solchen Verfügung verpflichten (§§ 1365, 1369 BGB).

6.3 Leben die Ehegatten in Gütergemeinschaft, so ist die Zwangsvollstreckung in das gemeinschaftliche Gut der Ehegatten (Gesamtgut) in der Regel nur zulässig, wenn der andere Ehegatte die Vereinbarung mit abschließt und sich darin mit verpflichtet (§ 1460 Abs. 1 BGB).

6.4 Die Schiedsperson weist die Parteien nötigenfalls auf diese Vorschriften hin und regt an, dass der andere Ehegatte zu der Schlichtungsverhandlung hinzugezogen wird, damit er an der Vereinbarung beteiligt werden kann.

§ 27 Bevollmächtigte

Die Vertretung durch Bevollmächtigte in der Schlichtungsverhandlung ist nicht zulässig.²Handelsgesellschaften sowie juristische Personen dürfen sich jedoch durch Bevollmächtigte, die der Gesellschaft oder der juristischen Person angehören, vertreten lassen.³Eltern als gesetzliche Vertreter eines ehelichen Kindes können einander mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten.

Leitlinien

1. Außerhalb der Schlichtungsverhandlung (z. B. bei der Antragstellung) ist eine Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig.

2. In der Schlichtungsverhandlung in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten ist – abgesehen von dem in § 27 Satz 3 NSchÄG geregelten Fall – eine Vertretung durch Bevollmächtigte nur dann zulässig, wenn die Partei eine juristische Person (eingetragener Verein, Stiftung, Handelsgesellschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit – z. B. Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft –, Gemeinde, Landkreis, Kirchengemeinde oder andere Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder eine Handelsgesellschaft (oHG, KG, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) ist.

3. Als Vertreterin oder Vertreter kann nur eine verhandlungsfähige Person zugelassen werden, die eine von der oder dem Vertretenen bzw. von deren gesetzlichen Vertreterin oder dessen gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vollmacht vorzulegen hat.

4. Hinsichtlich der Prüfung der Vertretungsmacht wird auf Nrn. 4 bis 6 zu § 26 Bezug genommen.

5. In Strafsachen gilt § 39 Abs. 1 Satz 2 NSchÄG.

§ 28 Beistand

¹Jede Partei kann vor dem Schiedsamt mit einem Beistand erscheinen. ²In der Schlichtungsverhandlung darf ein Beistand nur zurückgewiesen werden, wenn er durch sein Verhalten die Verhandlung nachhaltig stört und dadurch die Einigungsbemühungen wesentlich erschwert. ³Nicht zurückgewiesen werden dürfen

Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte und Beistände von Personen, die nicht lesen oder schreiben können, die die deutsche Sprache nicht beherrschen oder die seh-, hör- oder sprachbehindert sind.

Leitlinien

1. Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung erscheint.
2. Nur ein aktiv störendes Betragen des Beistands berechtigt zur Zurückweisung. Empfindet lediglich die oder der andere Beteiligte die Anwesenheit des Beistands als störend und lehnt er deswegen eine Aussprache vor dem Schiedsamt ab, ist die Zurückweisung nicht zulässig. Die Schiedsperson wird in einem solchen Fall bestrebt sein, die Beteiligten davon zu überzeugen, dass der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung zwischen den persönlich anwesenden Parteien nicht an der Anwesenheit des Beistands scheitern sollte.
3. Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, auch soweit sie nach § 209 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.
4. Nicht zurückgewiesen darf ferner der Beistand der in § 28 Satz 3 NSchÄG genannten Personen.

§ 29 Zeugen und Sachverständige

(1) ¹Zeuginnen, Zeugen und Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. ²Die Schiedsperson kann ferner von den Parteien vorgelegte Urkunden verlesen. ³Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

(2) Zur Beeidigung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

Zu Absatz (1)

Die Zeuginnen oder Zeugen und die Sachverständigen sind mündlich oder durch einfachen Brief geladen und mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage bzw. zur Erstattung eines Gutachtens verpflichtet sind und dass sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Ist bei dem Schiedsamt von einer Partei ein Betrag für die Entschädigung der Vorgenannten eingezahlt worden, so teilt dies die Schiedsperson bei der Ladung ebenfalls mit und gibt die Höhe des eingezahlten Betrages an.

In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.

Leitlinien

1. Mittel der Beweiserhebung im Schlichtungsverfahren sind:
 - die Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen,
 - die Einnahme des Augenscheins mit Zustimmung der Parteienund
 - das Verlesen der von den Parteien vorgelegten Urkunden.
2. Mit Ausnahme der Einnahme des Augenscheins darf die Schiedsperson zur Aufklärung der Streitsache auch ohne Zustimmung der Parteien Beweis erheben. Sie soll aber von dieser Möglichkeit nur in besonderen Ausnahmefällen Gebrauch machen, weil die gerichtsförmige Feststellung des Sachverhalts nicht zu ihren Aufgaben gehört.
3. Gegen Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage bzw. zur Erstattung eines Gutachtens ausgeübt werden.
4. Der Schiedsperson ist die Vereidigung der Zeugin oder des Zeugen, der oder des Sachverständigen oder der Partei im Rahmen einer durchgeführten Beweisaufnahme verboten; das gilt auch für die Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen.

§ 30 Protokoll

(1) Über jede Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.

(2) Das Protokoll enthält:

1. Angaben über den Ort und die Zeit der Verhandlung,
2. die Namen und die Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände sowie die Angabe darüber, wie diese sich ausgewiesen haben,
3. Angaben über den Gegenstand des Streitiges,
4. die Angabe des Zeitpunkts, in dem der Antrag eingegangen ist, und
5. die Vereinbarung der Parteien oder einen Vermerk darüber, dass eine Einigung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.

1. Inhalt des Protokolls

1.1 Im Protokoll werden für den Ort der Verhandlung auch die Straße und die Hausnummer angegeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsamtsbezirke unterteilt ist.

1.2 Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, das Organ einer juristischen Person sowie die oder der Bevollmächtigte sind als solche im Protokoll neben der Partei anzugeben

1.3 Kennt die Schiedsperson die vor ihr auftretenden Personen nicht, so muss sie im Protokoll angeben, wie sie sich Gewissheit über ihre Identität verschafft hat. Urkunden, auf denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen.

1.4 Aus dem Protokoll muss zu ersehen sein, worin der streitige Anspruch besteht und aus welchem Rechtsverhältnis er entstanden ist. Hinsichtlich der Einwendungen der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners genügt die Angabe, dass der Anspruch ganz oder teilweise bestritten wurde.

2. Fassung der Vereinbarung

2.1 Aus dem Protokoll muss sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was die eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat. Die Parteien sind nicht darauf beschränkt, sich auf einen Vergleich zu einigen. Die Vereinbarung kann auch zum Inhalt haben, dass eine Partei einen Anspruch anerkennt oder auf ihn verzichtet.

2.2 Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob die Schuldnerin oder der Schuldner in diesem Fall zu sofortiger Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallklausel).

3. Protokollbuch

Die Protokolle werden chronologisch in das Protokollbuch (siehe § 9 Nr. 3) eingeschrieben und mit der fortlaufenden Nummer versehen, unter der die Sache im Vorblatt zum Protokollbuch eingetragen ist.

Leitlinien

1. Die Parteien sind so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Familienname – ggf. auch der Geburtsname – sowie die Wohnanschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.

2. Die Angabe der Zeuginnen oder Zeugen ist nicht erforderlich.

§ 31 Protokoll vorlesen

¹Das Protokoll ist den Parteien vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. ²Dies ist in dem Protokoll zu vermerken.

§ 32 Protokollunterschriften

(1) ¹Das Protokoll ist von der Schiedsperson und den Parteien eigenhändig zu unterschreiben. ²Nach Vollzug der Unterschriften wird eine Vereinbarung wirksam.

(2) Erklärt eine Partei, daß sie nicht unterschreiben könne, so muß die Schiedsperson das Handzeichen der schreibunkundigen Person durch einen besonderen Vermerk beglaubigen.

(3) Ist eine Einigung der Parteien nicht zustande gekommen, so genügt die Unterschrift der Schiedsperson.

Leitlinien

1. Eine in der Schlichtungsverhandlung geschlossene Vereinbarung ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsperson unterschrieben worden ist. Die Schiedsperson hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Unterschriften am Schluss der Schlichtungsverhandlung geleistet werden.

2. Wenn die Schlichtungsverhandlung nicht mit einer Einigung der Parteien endet, sind die Parteien ggfs. zu einer Unterschriftsleistung nicht bereit. In diesem Fall genügt auch die Unterschrift der Schiedsperson.

§ 33 Abschriften / Ausfertigungen

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder Ausfertigungen des Protokolls.

Leitlinien

Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der in der Vereinbarung genannte Anspruch nach Abschluss der Vereinbarung durch Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbschaft) oder in Form der Sonderrechtsnachfolge (z. B. Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Anspruchs) übergegangen ist.

§ 34 Ausfertigung

(1) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.

(2) Der Ausfertigungsvermerk muß Angaben über den Ort und die Zeit der Ausfertigung sowie die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird, von der Schiedsperson unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen werden.

1. Unter die Abschrift wird folgender Ausfertigungsvermerk gesetzt:
"Die vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nr. ... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für ...
(Bezeichnung der Partei bzw. der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers).
(Ort und Datum)
(Unterschrift mit Amtsbezeichnung und Dienstsiegel des Schiedsamts)".
2. Mehrere Blätter einer Ausfertigung sind fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit dem Dienstsiegel zu versehen.

Leitlinien

Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken.

§ 35 Erteilung Ausfertigung

(1) ¹Die Ausfertigung wird von dem Schiedsamt erteilt, welches die Urschrift des Protokolls verwahrt. ²Die Schiedsperson hat vor Aushändigung der Ausfertigung auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.

(2) Befindet sich das Protokoll in der Verwahrung des Amtsgerichts, so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 36 Zwangsvollstreckung

(1) Aus der vor einem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt.

(2) ¹Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden sind entsprechend anzuwenden. ²Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung erteilt das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat.

(3) ¹Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. ²Das Amtsgericht benachrichtigt das Schiedsamt von der Erteilung der Vollstreckungsklausel, wenn es das Protokoll nicht verwahrt.

Leitlinien

1. Aus der vor einem Schiedsamt geschlossenen Vereinbarung kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.

2. Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so verweist die Schiedsperson die Partei mit der gemäß § 34 NSchÄG hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat. Die Schiedsperson selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen.

Dritter Abschnitt **Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen**

§ 37 Aufgaben

¹Das Schiedsamt ist die Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozeßordnung. ²Es ist zuständig für die dort genannten Vergehen.

1. Macht die Antragstellerin oder der Antragsteller in einer Strafsache zugleich auch einen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatzanspruch) geltend - sog. "gemischte Streitigkeiten" -, so verfährt die Schiedsperson in erster Linie nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Gesetzes (§§ 37 bis 42).

2. Ein wegen Geistesschwäche, Verschwendung, Trunksucht oder Rauschgiftsucht unter Betreuung oder eine unter vorläufiger Vormundschaft stehende Person, die Antragsgegnerin oder Antragsgegner ist, muss im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter darf als Beistand erscheinen. Wird eine Vereinbarung geschlossen, die die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens, verpflichten soll, so muss die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter mitwirken. Wird schon im Antrag ein vermögensrechtlicher Anspruch mit geltend gemacht, so muss die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter nicht nur benachrichtigt, sondern geladen werden. Wirkt er oder sie nicht mit, so ist die Vereinbarung von der Schiedsperson gleichwohl aufzunehmen. Die Vereinbarung ist aber nicht vollstreckbar; die Schiedsperson hat dies im Protokoll zu vermerken.

Leitlinien

1. Sachliche Zuständigkeit

1.1 In Strafsachen darf das Schiedsamt nur bei den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Vergehen tätig werden. Bei anderen Straftaten findet kein Sühneversuch statt, auch wenn die Straftat nur auf Antrag der oder des Verletzten verfolgt werden kann. Werden solche Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so gibt sie der Antragstellerin oder dem Antragsteller anheim, gemäß § 158 StPO bei der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder dem Amtsgericht Strafanzeige zu erstatten.

1.2 Geht es der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht um die Bestrafung des Täters, sondern um den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld (§ 253 Abs. 2 BGB). Das Verfahren richtet sich dann allein nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des Gesetzes.

2. Die einzelnen Delikte

2.1 Hausfriedensbruch

2.1.1 Einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht eine Person, die in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum einer oder eines anderen oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt oder die, wenn sie ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung der oder des Berechtigten sich nicht entfernt.

2.1.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen der oder des Berechtigten eindringt (§ 124 StGB).

2.2 Beleidigung

2.2.1 Unter Beleidigung im Sinne von § 374 Abs. 1 Nr. 2, § 380 StPO sind folgende Straftaten zu verstehen: "einfache" Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener.

Unter den Begriff der "einfachen" Beleidigung (§ 185 StGB) fallen alle formalen Beleidigungen, aber auch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber der oder dem Verletzten. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit begangen werden.

Eine üble Nachrede (§ 186 StGB) begeht, wer in Beziehung auf eine andere Person eine nicht erweislich wahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche dieselbe verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Eine Verleumdung (§ 187 StGB) begeht, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf eine andere Person eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche dieselbe verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet ist.

Um eine üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB) handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften eine üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung der Person im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, ihr öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) durch eine formale Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung zählen die Pietät schwer verletzende Angriffe auf die Ehre eines Verstorbenen.

2.2.2 Für einen Sühneversuch ist kein Raum bei

- einer Beleidigung, die gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (z. B. den Stadt- oder Gemeinderat oder ein Organ eines Kommunalverbandes) gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2 2. Halbs. StPO, § 194 Abs. 4 StGB),
- einer Verunglimpfung der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten (§ 90 StGB) oder einer verfassungsfeindlichen Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90 b StGB).

2.2.3 Für einen Sühneversuch bei Beleidigung ist ferner kein Raum, wenn sie gegen eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger, eine oder einen für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, eine Soldatin oder einen Soldaten der Bundeswehr oder eine Trägerin oder einen Träger eines Amtes der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts während der Ausübung ihres oder seines Dienstes oder in Beziehung auf ihren oder seinen Dienst begangen ist oder sich die Tat gegen eine Behörde oder eine sonstige Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, oder gegen eine Behörde der Kirche oder einer anderen Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts richtet (§ 380 Abs. 3 StPO, § 194 Abs. 3 StGB).

2.3 Verletzung des Briefgeheimnisses

2.3.1 Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB) eine Person, die unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu ihrer Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch eine Person, die sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu ihrer Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem sie dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück steht eine Abbildung gleich.

2.3.2 Ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig, wenn eine Inhaberin oder ein Inhaber bzw. eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eines Unternehmens, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, dem Unternehmen zu Übermittlung anvertraute, verschlossene Sendungen öffnet oder unterdrückt oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft oder einer oder einem anderen eine solche Handlung

gestattet oder ihr oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet (206 StGB). Dasselbe gilt, wenn ein in dienstlicher Verwahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar gemacht oder der dienstlichen Verfügung entzogen wird. In diesen Fällen liegt ein Verwahrungsbruch (§ 133 StGB) vor, der nicht mit der Privatklage verfolgt werden kann.

2.4 Körperverletzung

2.4.1 Eine Körperverletzung (§ 223 StGB) begeht, wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt. Ein Sühneversuch ist bei der einfachen vorsätzlichen Körperverletzung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht worden ist (§ 223 Abs. 2 StGB).

2.4.2 Um eine vorsätzliche Körperverletzung handelt es sich, wenn die Täterin oder der Täter weiß und will, dass sie oder er durch die Handlung eine oder einen anderen misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt oder dies zumindest billigend in Kauf genommen wird.

2.4.3 Eine fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) liegt vor, wenn die Täterin oder der Täter die Sorgfalt, zu der sie oder er nach den Umständen und nach den persönlichen Fähigkeiten und Kenntnissen verpflichtet und imstande ist, außer acht lässt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.

2.4.4 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei vorsätzlicher Körperverletzung, wenn

2.4.4.1 die Körperverletzung durch Beibringung von Gift, oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, mittels eines hinterlistigen Überfalls oder von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (§ 224 StGB, gefährliche Körperverletzung),

2.4.4.2 sie durch Quälen, rohe Misshandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgepflicht begangen worden ist, und zwar gegen Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut der Täterin oder des Täters unterstehen oder ihrem oder seinem Hausstand angehören oder die die oder der Fürsorgepflichtige der Gewalt der Täterin oder des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis von der Täterin oder vom Täter abhängig sind (§ 225 StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen),

2.4.4.3 die verletzte Person das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, das Sprechvermögen oder die Fortpflanzungsfähigkeit verloren hat, ein wichtiges Glied des Körpers verloren hat oder dauerhaft nicht mehr gebrauchen kann oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder geistige Krankheit oder Behinderung verfallen ist (§ 226 StGB, schwere Körperverletzung),

2.4.4.4 sie den Tod der oder des Verletzten zur Folge gehabt hat (§ 227 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge),

2.4.5 Für einen Sühneversuch ist kein Raum, wenn die Körperverletzung gegen eine der in Nr. 2.2.3 bezeichneten Personen begangen worden ist (§ 380 Abs. 3 StPO, § 230 Abs. 2 StGB).

2.5 Bedrohung

2.5.1 Eine Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer einen anderen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Eine Bedrohung begeht auch, wer wider besseres Wissen einem anderen vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, z. B. Mord, Totschlag, Brandstiftung, Raub, Vergewaltigung.

2.5.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei Nötigung oder Nötigungsversuch (§ 240 StGB). Eine Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um den Bedrohten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

2.6 Sachbeschädigung

2.6.1 Eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begeht, wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild dieser Sachen nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Ein Sühneversuch ist bei der Sachbeschädigung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht worden ist.

2.6.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört werden oder wenn unbefugt das Erscheinungsbild dieser Sachen nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert wird (§ 304 StGB, gemeinschädliche Sachbeschädigung), oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305 StGB, Zerstörung von Bauwerken).

2.7 Vollrausch

Eine Rauschtat liegt vor, wenn der Täter sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt, in diesem Zustand eine rechtswidrige Tat begeht und ihretwegen nicht bestraft werden kann, weil er infolge des Rausches schuldunfähig war oder weil dies nicht auszuschließen ist (§ 323 a StGB). Soweit es sich bei der rechtswidrigen Rauschtat um eines der oben unter 3.1 bis 3.6 aufgeführten Delikte handelt, ist ebenfalls ein Sühneverfahren durchzuführen.

3. Verfahren bei Antragsdelikten

Soweit die aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muss der Antragsberechtigte innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht einen

Strafantrag stellen (§ 77 b StGB, § 158 StPO). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Antragsberechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt (§ 77 b Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag beim Schiedsamt eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77 b Abs. 5 StGB). Der Strafantrag ist keine Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren.

4. Die Parteien des Schlichtungsverfahrens in Strafsachen

4.1 Antragstellerin oder Antragsteller

4.1.1 Antragstellerin oder Antragsteller in Strafsachen kann nur die oder der Verletzte oder die Person sein, die nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).

4.1.2 Für einen Verletzten, der unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft steht, tritt der gesetzliche Vertreter und für eine juristische Person deren Organ auf (§ 374 Abs. 3 StPO).

4.2 Antragsgegnerin oder Antragsgegner

4.2.1 Antragsgegnerin oder Antragsgegner in Strafsachen kann nur eine natürliche Person sein, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

4.2.2 Richtet sich der Antrag gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, oder gegen eine geisteskranke Person, so ist ein Sühneversuch in Strafsachen nicht zulässig. In diesen Fällen kann aber ein Anspruch auf Schadensersatz vor dem Schiedsamt geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Gesetzes.

§ 38 Sühneversuch

(1) ¹Der Sühneversuch wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. ²Für dieses Verfahren gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnitts, soweit in den §§ 39 bis 42 keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

(2) Ein Sühneversuch wird nicht durchgeführt, wenn der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war.

§ 39 Kein Sühneversuch

(1) ¹Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, daß von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müßte, so weit entfernt wohnt, daß ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. ²Das Gericht kann statt dessen den Antragsteller oder die Antragstellerin ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; die Vertreterin oder der Vertreter legt der Schiedsperson den gerichtlichen Beschluß sowie eine schriftliche Vollmacht vor.

(2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung anfechten.

§ 40 Wird nicht tätig / ablehnen

(1) Die Schiedsperson darf den Sühneversuch nicht aus den in § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 angegebenen Gründen ablehnen.

(2) ¹Wenn bei einer Partei einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Umstände vorliegt, ist das in dem Protokoll zu vermerken. ²Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einer aufgenommenen Vereinbarung nicht statt.

Zu Absatz (2)

Kommt eine Vereinbarung zustande, so hält die Schiedsperson in dem Vermerk, dass einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 3 angegebenen Umstände vorliegt, zugleich fest, dass die Vereinbarung nicht vollstreckbar ist.

Leitlinien

Weil ein erfolgloser Sühneversuch zwingende Voraussetzung für die Erhebung einer strafrechtlichen Privatklage ist, darf die kraft Gesetzes zuständige Schiedsperson die Ausübung des Amtes aus den in § 17 Abs. 1 Nr. 3 und § 18 NSchÄG angegebenen Gründen nicht ablehnen.

§ 41 Gesetzliche Vertreter

¹Hat die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner eine gesetzliche Vertreterin oder einen gesetzlichen Vertreter, so stellt die Schiedsperson auch dieser oder diesem die Terminsachricht zu. ²Die Vertreterin oder der Vertreter ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.

Abweichend von § 22 NSchÄG ist bei Strafsachen lediglich die Benachrichtigung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei "gemischten Streitigkeiten" (§ 37

NSchÄG) ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter nicht zu benachrichtigen, sondern von vornherein zu laden.

Leitlinien

Bei der Zustellung der Benachrichtigung einer gesetzlichen Vertreterin oder eines gesetzlichen Vertreters sind die Erläuterungen zu § 22 NSchÄG zu beachten.

§ 42 Erfolglosigkeit Sühneversuch

(1) ¹Auf Antrag bescheinigt die Schiedsperson die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs zum Zwecke der Einreichung der Klage (§ 380 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung), wenn

1. in der Schlichtungsverhandlung eine Einigung nicht zustande gekommen ist oder
2. allein der Antragsgegner oder die Antragsgegnerin dem Schlichtungstermin unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich vor dem Schluß der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat; wohnen die Parteien in demselben Gemeindebezirk, in dem die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst dann ein, wenn die beschuldigte Partei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.

²Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist des § 23 Abs. 4 Satz 2 verstrichen ist, ohne daß der Bescheid über das Ordnungsgeld angefochten worden ist, oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

(2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum der Antragsstellung sowie Ort und Datum der Ausstellung zu enthalten.

1. Über den erfolglosen Sühneversuch hat die Schiedsperson einen Vermerk in das Protokollbuch aufzunehmen, wenn wenigstens die Antragstellerin oder der Antragsteller erschienen war.

2. Der Vermerk hat zu enthalten:

- Vor- und Familienname – ggf. auch die der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters – und die Wohnung der Parteien,
- den Lebenssachverhalt der der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner zur Last gelegten Straftat unter Angabe des Zeitpunkts ihrer Begehung,
- den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anberaumung der Schlichtungsverhandlung,
- die Angabe, dass die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner zu der Schlichtungsverhandlung (ggf. auch zu einer zweiten Schlichtungsverhandlung) trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat oder dass die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.

3. Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs dient eine Ausfertigung des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen die Antragsgegnerin oder den Antragsgegner ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird sie erst ausgestellt, wenn das Ordnungsgeld bestandskräftig ist und damit feststeht, dass das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlossen ist.

Leitlinien

1. Erklärungen, die die Parteien in der Schlichtungsverhandlung – insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung – abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.

2. Die Schiedsperson hat den Vermerk zu unterzeichnen.

Vierter Abschnitt Kosten

§ 43 Kassenbuch / Kostenrechnung

Das Schiedsamt erhebt für seine Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

1. Die Kassengeschäfte des Schiedsamts erledigt die Schiedsperson nach dem Muster der Anlage 4.
2. Ihre Kostenrechnungen erstellt die Schiedsperson nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblatts zum Protokollbuch abzuheften.

§ 44 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist diejenige oder derjenige verpflichtet, die oder der die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat.

(2) Kostenschuldner ist ferner

1. derjenige, der die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder der Schiedsperson

- mitgeteilte Erklärung oder in einer Vereinbarung übernommen hat;
2. derjenige, der für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. hinsichtlich der Schreibauslagen derjenige, der die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.

(3) ¹Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. ²Die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 2 Nrn. 1 und 3 geht der Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 vor; die Haftung des Kostenschuldners nach Absatz 1 für die nicht durch Vorschuss gedeckten Kosten soll in diesen Fällen erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren gegen die anderen Kostenschuldner keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.

Zu Absatz (3) Satz 2

1. Die Schiedsperson ist zunächst verpflichtet, den eingezahlten Kostenvorschuss zu verrechnen und nur wegen der weiteren, nicht durch Vorschuss gedeckten Kosten die in § 44 Abs. 2 NSchÄG genannten Kostenschuldner in Anspruch nehmen. Die Einleitung des Beitreibungsverfahrens gegen die vorgenannten Kostenschuldner ohne vorherige Vorschussverrechnung ist unzulässig. Es ist nicht Aufgabe dieses Beitreibungsverfahrens, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Einziehung ihrer oder seiner Kostenerstattungsforderung gegen eine andere Beteiligte oder einen anderen Beteiligten abzunehmen.

2. Erklärt sich die Antragsgegnerin oder der Antragsgegner noch in oder am Schluss der Schlichtungsverhandlung bereit, die von ihr oder ihm übernommenen Kosten sofort in bar zu zahlen, so darf die Schiedsperson den Betrag entgegennehmen und insoweit den eingezahlten Kostenvorschuss der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstatten.

Leitlinien

1. Die Vorschrift regelt zunächst, wer Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist. Damit ist das Verhältnis der Parteien zur Schiedsperson angesprochen.

2. In allen Fällen haftet die Antragstellerin oder der Antragsteller, da sie oder er die Tätigkeit der Schiedsperson veranlasst hat (Veranlasserhaftung).

3. Außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller haften weitere Beteiligte für die Kosten nach näherer Bestimmung von § 44 Abs. 2 NSchÄG.

4. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass die Schiedsperson die Kosten nur einmal fordern darf und grundsätzlich (Abweichungen siehe Nrn. 5f.) die Freiheit hat auszuwählen, welchen der Kostenschuldner sie in Anspruch nimmt.

5. § 44 Abs. 3 Satz 2 NSchÄG bestimmt darüber hinaus, dass die Veranlasserhaftung gegenüber der Haftung der in § 44 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 NSchÄG genannten Kostenschuldner nachrangig ist. Es ist nicht Aufgabe der Schiedsperson in einem Beitreibungsverfahren der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Einziehung ihrer oder seiner Kostenerstattungsforderung gegen eine andere Beteiligte oder einen anderen Beteiligten abzunehmen.

§ 45 Vorschuss

(1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

(2) Die Schiedsperson soll ihre Tätigkeit von der vorherigen Zahlung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(3) Dem Kostenschuldner zu erteilende Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die der Kostenschuldner aus Anlaß des Geschäfts eingereicht hat, kann die Schiedsperson zurückhalten, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

1. Die Schiedsperson darf von der Anforderung eines die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Dabei hat sie zu beachten, dass der Vorschuss dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag aufgenommen, Termin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlasst oder eine Abschrift oder eine Ausfertigung erteilt. Die Schiedsperson, die den Antrag im Wege der Amtshilfe aufnimmt, hat lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und fordert nur hierfür einen Vorschuss ein.

2. Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblatts zum Protokollbuch einzutragen.

Leitlinien

Die Schiedsperson ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuss einzufordern. Sie darf hiervon nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt ist.

§ 46 Kostenrechnung / Ordnungsgeld

(1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Grund einer von der Schiedsperson unterschriebenen und dem Kostenschuldner mitgeteilten Berechnung eingefordert.

(2) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 2. Juni 1982 (Nieders.GVBl. S.139) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben. ²Für die Verjährung gilt § 8 des Verwaltungskostengesetzes vom 7. Mai 1962 (Nieders.GVBl. S.43), zuletzt geändert durch Artikel V des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer abgabenrechtlicher Vorschriften vom 2. Juli 1985 (Nieders.GVBl. S.207), in der jeweils geltenden Fassung.

1. Die Urschrift und die Abschriften der nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster erstellten Kostenrechnung sind von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
2. Eine Abschrift der Kostenrechnung übergibt die Schiedsperson der Schuldnerin oder dem Schuldner oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie die Betroffene oder den Betroffenen zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages innerhalb eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens bei fruchtlosem Fristablauf.
3. Zahlt die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, so übersendet die Schiedsperson eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.
4. Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens wird auf § 23 NSchÄG Bezug genommen.

§ 47 Gebühren

(1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von 15 Euro erhoben; kommt eine Vereinbarung zustande, so beträgt die Gebühr 25 Euro.

(2) Unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Kostenschuldners und des Umfangs und der Schwierigkeit des Falles kann die Gebühr auf höchstens 50 Euro erhöht werden.

(3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.

Das Schlichtungsverfahren und damit die Gebührenpflicht beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.

Leitlinien

1. Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.
2. Die Voraussetzungen, unter denen wegen der Schwierigkeiten des Falles die Gebühr nach § 47 Abs. 2 NSchÄG erhöht werden darf, können auch dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen Seite oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 47 Abs. 3 NSchÄG), wenn mehrere Schlichtungstermine notwendig sind oder der einzige Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

§ 48 Dokumentenpauschale / Auslagen

(1) Die Schiedsperson erhebt

1. Dokumentenpauschalen für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschalen bestimmt sich nach der Nummer 31000 Nrn. 1 und 3 des Kostenverzeichnisses des Gerichts- und Notarggesetzes, (Siehe Seite 35; der Verfasser)
2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.

(2) ¹Die Vergütung einer hinzugezogenen Dolmetscherin oder eines hinzugezogenen Dolmetschers zählt zu den baren Auslagen. ²Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz. ³Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson, der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, durch richterlichen Beschluss festzusetzen. ⁴§ 4 Abs. 3 bis 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ist auf das Festsetzungsverfahren entsprechend anzuwenden.

Zu Absatz (1) Nr. 1

1. Unzulässig ist die Erhebung von Dokumentenpauschalen für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen zu erstellenden Kostenrechnungen, für die Festsetzung von Ordnungsgeld sowie für den Schriftverkehr in den Fällen der §§ 23 Abs. 5, 24 Abs. 2, 48 Abs. 2 und 50.

2. Für die Entstehung der Dokumentenpauschalen ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Formular) das Schriftstück hergestellt wird. (Siehe Seite 35; der Verfasser)

Zu Absatz (1) Nr. 2

3. Zu erstattenden notwendigen baren Auslagen sind insbesondere die Postauslagen (einschließlich der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson mit den Parteien

oder sonst in deren Interesse führt, die Entgelte für die aus gleichem Anlass geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraums verhandelt worden ist.

Zu Absatz (2)

4. Wer die Kosten der Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 44 NSchÄG. Als Veranlasserin oder Veranlasser im Sinne des § 44 Abs. 1 NSchÄG ist die Antragstellerin oder der Antragsteller des Verfahrens anzusehen.

5. Vor Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers hat die Schiedsperson grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuss einzufordern.

6. Wird ein Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung gestellt, hat die Schiedsperson dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Vergütung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.

Leitlinien

Dokumentenpauschalen und sonstige Auslagen werden erhoben:

- für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsperson gestellten Antrags,
- für an die Parteien gerichtete Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,
- für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen
- für die Ausfertigung einer Erfolglosigkeitsbescheinigung und einer Sühnebescheinigung,
- für Ladungen und Terminsnachrichten.
- Zu den zu erstattenden notwendigen baren Auslagen gehören auch die Kosten für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers.

Für die Höhe der Vergütung der Dolmetscherin oder des Dolmetschers sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) maßgebend, sofern sich die Parteien und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Vergütung geeinigt haben und ein entsprechender Betrag vorschussweise gezahlt worden ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 JVEG).

§ 49 Gebühren und Auslagen ermäßigen

¹Die Schiedsperson kann ausnahmsweise, wenn das mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, die Gebühren ermäßigen oder von ihrer Erhebung ganz oder teilweise absehen. ²Aus denselben Gründen kann von der Erhebung von Auslagen, mit Ausnahme der in § 48 Abs. 2 genannten, abgesehen werden.

1. Von der Befugnis des § 49 NSchÄG soll die Schiedsperson in der Regel nur Gebrauch machen, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner glaubhaft macht, dass sie oder er ohne Beeinträchtigung des für sie oder ihn und ihre oder seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Der Glaubhaftmachung dienen eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosennachweis oder andere geeignete Unterlagen.

2. Die Schiedsperson vermerkt in der Spalte "Bemerkungen" der Kostenrechnung, wenn sie Kosten ermäßigt oder von der Kostenerhebung ganz oder teilweise absieht.

3. Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für die Schuldnerin oder den Schuldner bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen.

4. Den Ausfall der Dokumentenpauschalen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 NSchÄG) trägt die Schiedsperson, während notwendige bare Auslagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NSchÄG) von der Gemeinde als Sachkosten des Schiedsamtes zu tragen sind.

§ 50 Einwendungen des Kostenschuldners

¹Über Einwendungen des Kostenschuldners gegen die Berechnung oder gegen Maßnahmen nach § 45 Abs. 2 und 3 entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schiedsamt seinen Sitz hat, durch richterlichen Beschluß. ²Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Kosten werden nicht erhoben. Auslagen der Parteien werden nicht erstattet.

1. Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsperson erhoben, so hat diese die Einwendungen unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht zuzuleiten.

2. Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an die Schiedsperson ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsperson unverzüglich Folge zu leisten.

§ 51 Gebührenaufteilung

(1) Die Gebühren stehen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zu.

- (2) Die nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretende Schiedsperson entsprechend.
(4) Die Ordnungsgelder stehen der Gemeinde zu.

1. Die Gemeinde trifft nach Anhörung der Schiedsperson Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit die Schiedsperson regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsamt abzurechnen hat.
2. Bei der Abrechnung kann die Vorlage des Kassenbuchs, der Sammlung der Kostenrechnungen sowie des Protokollbuchs nebst Vorblatt verlangt werden.
3. Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde – z. B. bei einer Beitreibung – zugeflossen sind, hat sie der Schiedsperson zu überweisen.
4. Die Schiedsperson hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen – abgesehen von den Dokumentenpauschalen und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen (§ 48 NSchÄG) – bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgedankt von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld, zu verwahren.
5. Die Vorschriften des § 51 NSchÄG sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Schiedsperson abgeändert werden.

Fünfter Abschnitt **Übergangs- und Schlußvorschriften**

§ 52 Gesetzesaufhebung

Das Gesetz über das Schiedsmannswesen vom 6. Januar 1972 (Nieders.GVBl. S.13) und die Niedersächsische Schiedsmannsordnung in der Fassung vom 28. Februar 1972 (Nieders.GVBl. S.128), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1987 (Nieders.GVBl. S.95), werden aufgehoben.

§ 53 Schiedsmannbezirke

- (1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingerichteten Schiedsmannsbezirke bestehen als Bezirke eines Schiedsamtes fort, soweit der Rat der Gemeinde keine abweichende Regelung trifft.
- (2) ¹Die nach der Niedersächsischen Schiedsmannsordnung berufenen Schiedsmänner oder Schiedsfrauen üben ihr Amt weiterhin aus, wenn der ihnen zugewiesene Schiedsmannsbezirk als Bezirk eines Schiedsamtes bestehen bleibt; ihre Amtszeit richtet sich nach dem bisherigen Recht. ²Bei einer Neuordnung der Schiedsamtsbezirke bleiben sie nur bis zum Abschluß der bei ihnen anhängigen Verfahren im Amt; für sie gilt das bisherige Recht.

§ 54 Änderung der Bestimmungen

(1) ¹Ändern sich die nach § 48 Abs. 2 für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes, so ist für die beim In-Kraft-Treten der Gesetzesänderung noch nicht abgeschlossene Tätigkeit der Dolmetscherin oder des Dolmetschers in derselben Rechtssache die Vergütung nach dem vorher geltenden Recht zu berechnen. ²Als Beginn der Tätigkeit der Dolmetscherin oder des Dolmetschers gilt der Zeitpunkt der ersten Beauftragung in derselben Rechtssache.

(2) Auf Schlichtungsverfahren, die vor dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, findet dieses Gesetz in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung Anwendung.

Schlussbestimmungen

Diese AV d. MJ tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bezugs-AV außer Kraft.

Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare (Gerichts- und Notarkostengesetz - GNotKG) - Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) – Kostenverzeichnis – Auszug
Fundstelle: BGBl. I 2013, 2613 – 2653

| | | |
|-------|---|--|
| 31000 | <p>Pauschale für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten:</p> <p>1. Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke bis zur Größe von DIN A3, die</p> <p>a) auf Antrag angefertigt oder auf Antrag per Telefax übermittelt worden sind oder</p> <p>b) angefertigt worden sind, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Kopie zurückbehalten werden muss, zurückgefordert werden; in diesem Fall wird die bei den Akten zurückbehaltene Kopie gebührenfrei beglaubigt:</p> <p>für die ersten 50 Seiten je Seite 0,50 €</p> <p>für jede weitere Seite 0,15 €</p> <p>für die ersten 50 Seiten in Farbe je Seite 1,00 €</p> <p>für jede weitere Seite in Farbe 0,30 €</p> <p>2. Entgelte für die Herstellung und Überlassung der in Nummer 1 genannten Kopien oder Ausdrucke in einer Größe von mehr als DIN A3</p> <p>oder pauschal je Seite in voller Höhe 3,00 €</p> <p>oder pauschal je Seite in Farbe 6,00 €</p> <p>3. Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien oder deren Bereitstellung zum Abruf anstelle der in den Nummern 1 und 2 genannten Ausfertigungen, Kopien und Ausdrucke:</p> <p>je Datei 1,50 €</p> <p>für die in einem Arbeitsgang überlassenen, bereitgestellten oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente insgesamt höchstens 5,00 €</p> <p>(1) Die Höhe der Dokumentenpauschale nach Nummer 1 ist in gerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug, bei Dauerbetreuungen und -pfllegschaften in jedem Kalenderjahr und für jeden Kostenschuldner nach § 26 Abs. 1 GNotKG gesondert zu berechnen. Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.</p> <p>(2) Werden zum Zweck der Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien Dokumente zuvor auf Antrag von der Papierform in die elektronische Form übertragen, beträgt die Dokumentenpauschale nach Nummer 3 nicht weniger, als die Dokumentenpauschale im Fall der Nummer 1 für eine Schwarz-Weiß-Kopie ohne Rücksicht auf die Größe betragen würde.</p> <p>(3) Frei von der Dokumentenpauschale sind für jeden Beteiligten und seinen bevollmächtigten Vertreter jeweils</p> <p>1. bei Beurkundungen von Verträgen zwei Ausfertigungen, Kopien oder Ausdrucke, bei sonstigen Beurkundungen eine Ausfertigung, eine Kopie oder ein Ausdruck,</p> <p>2. eine vollständige Ausfertigung oder Kopie oder ein vollständiger Ausdruck jeder gerichtlichen Entscheidung und jedes vor Gericht abgeschlossenen Vergleichs,</p> <p>3. eine Ausfertigung ohne Begründung und</p> <p>4. eine Kopie oder ein Ausdruck jeder Niederschrift über eine Sitzung.</p> <p>(4) § 191a Abs. 1 Satz 5 GVG bleibt unberührt.</p> <p>(5) Bei der Gewährung der Einsicht in Akten wird eine Dokumentenpauschale nur erhoben, wenn auf besonderen Antrag ein Ausdruck einer elektronischen Akte oder ein Datenträger mit dem Inhalt einer elektronischen Akte übermittelt wird.</p> | |
|-------|---|--|